

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 22. Dezember 2009, RRB Nr. 2009/2471

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	7
1.1 Geändertes Bundesrecht	7
1.2 Erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse	8
1.3 Weitere Themen	8
1.4 Vernehmlassungsverfahren.....	9
1.5 Erwägungen, Alternativen.....	9
2. Verhältnis zur Planung	10
3. Hauptpunkte der Vorlage	10
3.1 Unternehmenssteuerreform II	10
3.1.1 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	10
3.1.2 Abbau von substanzzehrenden Steuern	13
3.1.2.1 Kapitaleinlageprinzip	13
3.1.2.2 Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer	14
3.1.3 Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen.....	14
3.1.3.1 Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen.....	14
3.1.3.2 Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen.....	15
3.1.3.3 Verpachtung des Geschäftsbetriebes	17
3.1.3.4 Übernahme eines Geschäftes bei der Erbteilung	17
3.1.3.5 Betriebsaufgabe und Liquidation.....	18
3.1.3.6 Vermögenssteuer auf geschäftlichen Wertschriften.....	19
3.2 Steuerstrafrecht	19
3.2.1 EMRK-konformes Strafverfahren.....	19
3.2.2 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige	20
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	21
5. Auswirkungen	32
5.1 Personelle Konsequenzen	32
5.2 Finanzielle Auswirkungen	32
5.3 Vollzugsmassnahmen	34
5.4 Folgen für die Gemeinden	34
5.5 Wirtschaftlichkeit.....	34
6. Nicht umgesetzte Vorschläge	35
7. Rechtliches.....	36
7.1 Rechtmässigkeit	36
7.2 Zuständigkeit	36
7.3 Inkrafttreten.....	36
8. Antrag.....	36
9. Beschlussesentwurf	37

Kurzfassung

Mit der letzten Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, in Kraft getreten am 1. Januar 2008, wurden zahlreiche Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen und diverse Steuerentlastungen realisiert. Obwohl seit dem Inkrafttreten der letzten Revision erst rund zwei Jahre verstrichen sind, muss der seitherigen Entwicklung bereits wieder Rechnung getragen werden. Insbesondere sind erneut gewichtige Anpassungen an neues und geändertes Bundesrecht notwendig. Die bedeutendste Neuerung ist zweifellos die Unternehmenssteuerreform II (USTR II); weiter zu nennen sind die Änderungen im Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren sowie die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und die straflose Selbstanzeige. Ausserdem sind neue parlamentarische Vorstösse erheblich erklärt worden, und auch Entwicklungen in der Praxis bieten Anlass, das geltende Recht zu überprüfen.

Die **USTR II**, die der Kanton bis 2011 umsetzen muss, verfolgt drei Hauptstossrichtungen: (1) Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen, (2) den Abbau von substanzzehrenden Steuern und (3) die Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen.

Der Kanton Solothurn **mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung** (Besteuerung von ausgeschütteten Gewinnen juristischer Personen sowohl im Unternehmen als auch beim Beteiligungsinhaber) seit der Teilrevision 2008 bei der Einkommenssteuer mit dem sogenannten Halbsatzverfahren: Der Steuersatz für ausgeschüttete Gewinne beträgt die Hälfte des Satzes, der für das Gesamteinkommen massgebend ist. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung am Kapital der Gesellschaft oder Genossenschaft mindestens 10 % beträgt. Die USTR II verlangt für die Milderung ebenfalls eine Beteiligung von mindestens 10 %, hat bei der direkten Bundessteuer aber eine andere Entlastungsmethode gewählt, die Teilbesteuerung. Im Privatvermögen werden Beteiligungserträge zu 60 %, im Geschäftsvermögen zu 50 % als Einkommen besteuert. Von Bundesrechts wegen sind die Kantone frei, ob sie die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern wollen, und auch die Methode und das Ausmass der Entlastung sind ihnen freigestellt. Beide Methoden führen zu vergleichbaren Entlastungsergebnissen, und keine ist der andern eindeutig überlegen. Unter diesen Umständen erscheint es sachgerecht, im kantonalen Recht auf die Methode der Teilbesteuerung umzustellen. Das hat den gewichtigen Vorteil, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung künftig sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer nach dem gleichen Verfahren gemildert wird. Bei den juristischen Personen wird die Mehrfachbesteuerung von Dividenden seit langem mit dem sogenannten Teilabzug vermieden. Voraussetzung dafür ist bisher eine Teilabzugsquote von 20 % oder ein Verkehrswert der Beteiligung von zwei Mio. Franken. Diese Ansätze werden auf 10 % bzw. eine Mio. Franken gesenkt.

Beim Abbau von substanzzehrenden Steuern sind für die kantonalen Steuern die Einführung des **Kapitaleinlageprinzips** und die **Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer** von Bedeutung. Nach dem geltenden Nennwertprinzip ist jede geldwerte Leistung an den Anteilsinhaber, die keine Rückzahlung der Anteile am einbezahlten Grund- oder Stammkapital darstellt, steuerbarer Beteiligungsertrag. Aktionäre müssen deshalb auch Aufgelder oder sonstige von ihnen auf das Konto Reserven einbezahlten Kapitalzuschüsse als Vermögensertrag versteuern, wenn diese an sie zurückfliessen. Nach dem neuen Kapitaleinlageprinzip bleiben alle von Anteilseignern seit 1997 geleisteten Kapitaleinlagen, einschliesslich Aufgelder und Zuschüsse, bei Rückzahlung in das Privatvermögen steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft die Reserve aus Kapitaleinlagen in ihrer Bilanz unter dem Eigenkapital separat ausweist. Bei den juristischen Personen wurde die Kapitalsteuer auf Bundesebene bereits im Jahr 1998 abgeschafft, bei der Staatssteuer massiv reduziert. Die Vorlage macht von der neuen Möglichkeit Gebrauch, auf die Kapitalsteuer von juristischen Personen in dem Umfang zu verzichten, als eine Gewinnsteuer geschuldet ist, d.h. die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen.

Im geltenden Recht fallen bei der Reorganisation und in **Übergangsphasen von Personenernehmen** aus systematischen Gründen häufig Steuern an, was sich auf die Reorganisation oder die Nachfolge hinderlich auswirken kann. Die USTR II vereinfacht solche betriebliche Strukturanpassungen, da sie Personenernehmen von Steuern „im falschen Moment“ entlastet. Allerdings sind verschiedene Errungenschaften der USTR II für das solothurnische Steuerrecht nicht grundlegend neu, so dass sie keine Entlastungen mehr bieten. Trotzdem sind Anpassungen an die neuen, zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts notwendig. Die folgenden Neuerungen werden umgesetzt:

- Die steuerneutrale Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen wird ausgedehnt.
- Bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen kann der Steuerpflichtige wählen, ob er den Wertzuwachs sofort oder erst bei der Veräußerung der Liegenschaft versteuern will.
- Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes gilt nur noch auf Antrag als Überführung in das Privatvermögen.
- Bei der Übernahme eines Geschäftes in der Erbteilung kann die Besteuerung des Liquidationsgewinns auf Antrag des oder der übernehmenden Erben aufgeschoben werden.
- Bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach vollendetem 55. Altersjahr oder infolge Invalidität wird der Liquidationsgewinn gemildert besteuert.
- Wertschriften des Geschäftsvermögens werden für die Vermögenssteuer neu zum steuerlich massgeblichen Buchwert bewertet.

Im **Steuerstrafverfahren** wird das Recht des Beschuldigten, die Aussage und die Mitwirkung zu verweigern, gesetzlich verankert. Bei der erstmaligen Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung wird neu von der Strafverfolgung abgesehen, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die steuerpflichtige Person bei der Sachverhaltsfeststellung vorbehaltlos mitwirkt. Zeigen Erben Steuerhinterziehungen des Verstorbenen an, die den Steuerbehörden bisher nicht bekannt waren, und unterstützen sie die Behörden bei der Feststellung der hinterzogenen Einkommens- und Vermögenswerte, werden die Nachsteuern nur für die letzten drei Steuerperioden vor dem Todesjahr des Erblassers erhoben (statt maximal auf zehn Jahre zurück).

Weitere Vorschläge können stichwortartig wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften können in Zukunft ausdrücklich abgezogen werden, auch wenn sie im Unterhalt vernachlässigt waren (Aufhebung der Dumont-Praxis).
- Das Bundesrecht schreibt nicht mehr vor, dass Alleinerziehende steuerlich gleich entlastet werden müssen wie Verheiratete. Um sachgerechte Belastungsverhältnisse zu erreichen, sollen sie künftig mit dem gleichen Tarif besteuert werden wie die andern Alleinstehenden, sollen aber einen besonderen Abzug beanspruchen können.
- Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist eine Mindeststeuer von 200 Franken vorgesehen, bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit von 100 Franken (je einfache Staatssteuer). Die Mindeststeuer soll innerkantonale nicht ausgeschieden werden.

- Die Arbeitgeber werden verpflichtet, dem Steueramt eine Kopie der Lohnausweise ihrer Mitarbeiter zuzustellen oder ihre Leistungen auf andere, genehmigte Art dem Steueramt zu melden.
- Das Verfahren bei Einsprachen gegen Veranlagungen nach pflichtgemäßem Ermessen wird mit jenem bei der direkten Bundessteuer in Übereinstimmung gebracht.
- Die Voraussetzungen und das Verfahren der Revision in Doppelbesteuerungsfällen werden präziser geregelt.
- Leistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall, die nicht der Einkommenssteuer unterliegen, sollen neu mit der Erbschaftssteuer erfasst werden; demgegenüber ist vorgesehen, erbrechtliche Zuwendungen und Schenkungen an Eltern von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien.

Die finanziellen Auswirkungen eines Grossteils der Neuerungen sind äusserst schwierig abzuschätzen, weil dazu keine Daten vorhanden und keine Simulationsberechnungen möglich sind. Aufgrund von Annahmen und zum Teil groben Schätzungen ist mit folgenden Mehr- bzw. Mindererträgen beim Steueraufkommen zu rechnen:

	in 1'000 Fr.
Teilbesteuerung von Dividenden	± 0
Kapitaleinlageprinzip, Ausdehnung Ersatzbeschaffung, Überführung Geschäfts- in Privatvermögen, Erbteilung, Wertschriften im Geschäftsvermögen, Aufhebung Dumont-Praxis (ab 2010)	- 2'000
Alleinerziehende: Tarifänderung und Sozialabzug	+ 2'500
Vereinfachte Nachbesteuerung, straflose Selbstanzeige	± 0
Erbschaftssteuern: Steuerbefreiung Eltern, Erfassung Versicherungsleistungen	± 0
Anrechnung Gewinn- an Kapitalsteuer	- 4'000
Mindeststeuer juristische Personen	+ 400
Ausdehnung Beteiligungsabzug	- 1'000
Lohnmeldepflicht (voraussichtlich ab 2013)	+ 1'000
Total jährlicher Minderertrag (einfache Staatssteuer)	- 5'100

Für die Gesamtheit der Einwohnergemeinden wird sich der Minderertrag an Gemeindesteuern auf rund 6 Mio. Franken belaufen.

Die Einführung der Gesetzesrevision wird zusätzliche Kosten von etwa Fr. 500'000.— für die Anpassung der EDV-Systeme verursachen.

Die Vorlage wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten müssen. Andernfalls sind die entsprechenden Bestimmungen des StHG direkt anwendbar.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern.

1. Ausgangslage

Die letzte Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (StG; BGS 614.11), die in der Volksabstimmung vom 21. Oktober 2007 angenommen wurde, ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Gegenstand dieser Revision waren zahlreiche Anpassungen an neues und geändertes Bundesrecht. Zusätzlich konnten diverse Steuerentlastungen realisiert und damit die Steuerbelastung im Kanton Solothurn dem schweizerischen Mittel angenähert werden. Namentlich wurden bei der Einkommenssteuer Personen mit kleinen Einkommen vollständig befreit, der Maximalsteuersatz abgesenkt und die steuerliche Doppelbelastung von ausgeschütteten Gewinnen von juristischen Personen gemildert. Die tarifliche Entlastung von Verheirateten erfolgt neu über ein Teilsplitting statt mit dem bisherigen Doppeltarif. Deutlich reduziert wurden die Vermögenssteuer und die Kapitalsteuer der juristischen Personen. In einem zweiten Schritt, der 2012 in Kraft treten soll, sinkt die Vermögenssteuer erneut, ebenso die Gewinnsteuer der juristischen Personen.

Obwohl seit dem Inkrafttreten der letzten Revision erst zwei Jahre verstrichen sind, muss der seitherigen Entwicklung bereits wieder Rechnung getragen werden. Insbesondere sind erneut gewichtige Anpassungen an geändertes Bundesrecht notwendig, wobei hier der Handlungsspielraum ziemlich beschränkt ist. Diese notwendigen Anpassungen bieten Gelegenheit, weitere kleinere Korrekturen vorzunehmen in Bereichen, in denen der Kanton souverän ist.

1.1 Geändertes Bundesrecht

Die folgenden Bundesgesetze sind seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft gesetzt worden und verlangen nach einer Änderung des kantonalen Steuerrechts:

Unternehmenssteuerreform II (USTR II; Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen vom 23. März 2007; AS 2008 2893): Das Gesetz ist in der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen worden. Es ist, soweit es die Anpassung von kantonalem Recht verlangt, auf den 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Kantone müssen ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren seit Inkrafttreten an das neue Bundesrecht anpassen; andernfalls finden die neuen Bestimmungen des Bundesrechts nach Ablauf der Frist direkt Anwendung (Art. 72h des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990; Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14).

Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren (Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006; AS 2007 2973): Nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist am 13. April 2007 hat der Bundesrat das Gesetz auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Auch hier haben die Kantone zwei Jahre Zeit, um ihre Gesetzgebung anzupassen. Deshalb werden die bundesrechtlichen Bestimmungen ab dem 1. Januar 2010 direkt Anwendung finden (Art. 72g StHG).

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige (Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008; AS 2008 4453): Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 2010 in

Kraft und ist von den Kantonen auf diesen Zeitpunkt hin umzusetzen. Das Bundesrecht findet andernfalls ohne Übergangsfrist direkt Anwendung (Art. 72i StHG).

Dumont-Praxis (Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008; AS 2009 1515): Das Gesetz wird auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Die Kantone haben wiederum zwei Jahre nach Inkrafttreten Zeit, ihre Gesetzgebung an die geänderten Vorschriften anzupassen. Wenn sie dies unterlassen, findet nachher das Bundesrecht direkt Anwendung (Art. 72j StHG).

Zuwendungen an politische Parteien (Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009; BBl 2009 4389): Das Gesetz tritt voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Die Anpassungsfrist für die Kantone beträgt ebenfalls zwei Jahre (Art. 72k StHG).

Entlastung von Familien mit Kindern (Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009; BBl 2009 6667): Die Referendumsfrist endet am 14. Januar 2010; das Gesetz wird am 1. Januar 2011 in Kraft treten, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums. Auch hier besteht für die Kantone eine Frist zur Anpassung von zwei Jahren (Art. 72l StHG).

Neben diesen materiellen Änderungen erfordern das **Gaststaatgesetz** (Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge vom 22. Juni 2007; AS 2007 6637, insb. S. 6653) sowie das revidierte **GmbH-Recht** (Änderung des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005; AS 2007 4791, insb. S. 4849) redaktionelle Anpassungen. Beide Gesetze sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

1.2 Erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse, die eine Änderung der kantonalen Steuergesetzgebung verlangen, sind in den vergangenen drei Jahren erheblich erklärt und noch nicht als erledigt abgeschrieben worden:

Auftrag Fraktion FDP: Revision Steuergesetz vom 26. Juni 2007 mit folgendem Wortlaut: Das Steuergesetz ist so zu revidieren, dass die derzeit über dem schweizerischen Mittel liegenden Tarifklassen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer schrittweise an das schweizerische Mittel herangeführt werden können.

Auftrag Fraktion FDP: Steuerabzug für Beiträge an Sport- und Kulturvereine vom 26. August 2008 mit folgendem Wortlaut: Der Regierungsrat wird aufgefordert das Steuergesetz so anzupassen, respektive die Liste der gemeinnützigen Institutionen so zu ergänzen, dass der Abzug von Beiträgen an Sport- und Kulturvereine, welche Jugendförderung betreiben, als gemeinnützige Zuwendung möglich ist.

1.3 Weitere Themen

Die unumgängliche Revision bietet Gelegenheit, Entwicklungen der Steuerpraxis zu überprüfen, Neuerungen einzubringen und auch Änderungen zu beantragen in Bereichen, in denen der Kanton selbständig legislieren kann. Dabei handelt es sich nicht um ein einheitliches Thema, sondern um verschiedene Sachgebiete, zum Teil untergeordneter Natur, die hier zu behandeln sind.

- Es besteht Unsicherheit, welcher Elternteil bei nicht gemeinsam veranlagten Eltern Anspruch auf den Kinderabzug hat, wenn das Kind volljährig, aber noch in Ausbildung ist: Derjenige, bei dem das Kind wohnt, oder derjenige, der Unterhaltsbeiträge zahlt.

- Die Regelung der Gewinnkorrektur bei Leistungen an verbundene Unternehmen hat sich als zu weit gehend erwiesen.
- Nachdem die meisten Nachbarkantone eine Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber kennen, ist dies auch im Kanton Solothurn zu prüfen.
- Die Verfahren für Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen bei der Staatssteuer und bei der direkten Bundessteuer sind nicht deckungsgleich.
- Interkantonale oder internationale Doppelbesteuerung stellen einen Revisionsgrund dar. Voraussetzungen und Verfahren dazu sollten präziser geregelt sein.
- Der Erlass im Veranlagungsverfahren wurde abgeschafft; in klaren Fällen und unter eindeutigen Voraussetzungen sollte dies wieder möglich sein, damit nicht Steuern veranlagt werden, die anschliessend mit weiterem Aufwand gleich wieder erlassen werden.
- Nebensteuern: Leistungen von Lebensversicherungen unterliegen im Todesfall zum Teil nicht der Erbschaftssteuer; dass Eltern für Zuwendungen ihrer Kinder der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegen, wird oft als unbillig empfunden.

1.4 Vernehmlassungsverfahren

Ein grosser Teil der Vorlage besteht in der Umsetzung von zwingendem Bundesrecht. In bestimmten Bereichen verfügt der Kanton aber über Handlungsspielraum, und in gewissen Teilen bestehen überhaupt keine bundesrechtlichen Vorgaben. Die Vorlage hat finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden. Deshalb wurde vom 30. Juni bis 30. September 2009 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt (Art. 39 KV).

Die Notwendigkeit der Revision des Steuergesetzes ist zu Recht unbestritten geblieben. Die Vernehmlassungen haben gezeigt, dass eine breite Zustimmung für die vorgeschlagenen Änderungen besteht, auch wenn diese in einzelnen Punkten unterschiedlich ausfällt. Obwohl die Vernehmlassungsvorlage nur im Rahmen der Anpassung an das Bundesrecht Steuerentlastungen von einiger Bedeutung vorsieht, gehen diese einem Teil der Vernehmlassungen in der heutigen Zeit der knappen Finanzen zu weit. Andere hingegen fordern gerade wegen der schlechten Wirtschaftslage zusätzliche Steuererleichterungen, damit der Kanton für Unternehmen und andere potente Steuerzahler attraktiv werde. Für die Details verweisen wir auf den Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens (RRB Nr. 2009/1921 vom 26. Oktober 2009). Auf die in der Vernehmlassung umstrittenen Punkte der Vorlage wird nachfolgend bei den entsprechenden Ausführungen näher eingegangen.

1.5 Erwägungen, Alternativen

Im Bereich der direkten Steuern stellt das Steuerharmonisierungsgesetz, für den kantonalen Gesetzgeber zwingendes Recht dar. Soweit mit der Vorlage diese Bestimmungen in das kantonale Recht überführt werden, bestehen keine Alternativen dazu. Denn wenn im kantonalen Recht keine Umsetzung erfolgt, geht das Bundesrecht vor und ist direkt anwendbar (Art. 72g bis Art. 72l StHG). Untätigbleiben des kantonalen Gesetzgebers hätte dann zur Folge, dass das kantonale Steuergesetz nicht mehr den aktuell geltenden Rechtszustand wiedergeben würde. Die Rechtsanwender (Steuerpflichtige und ihre Berater und Vertreter, Steuerbehörden) wären gezwungen, in jedem Fall zu überprüfen, ob das Steuergesetz mit dem vorgehenden Bundesrecht übereinstimmt. Ein solcher Zustand, namentlich wenn er nicht nur vorübergehender Natur ist, wäre vor dem Gebot der Rechtssicherheit nicht haltbar.

Soweit das Bundesrecht bloss einen Rahmen setzt oder soweit aus einem anderen Grund Ausführungsbestimmungen im kantonalen Recht erforderlich sind, muss der kantonale Gesetzgeber ohnehin tätig werden. Andernfalls ist der Regierungsrat verpflichtet, die erforderlichen vorläu-

figen Vorschriften zu erlassen (Art. 72 Abs. 3 StHG). Echte Alternativen zur Revision des Steuergesetzes liegen damit nicht vor. Wo im Einzelnen aber Handlungsspielräume bestehen, wird dies beim jeweiligen Thema aufgezeigt.

2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Steuergesetzes mit den notwendigen Anpassungen an das Bundesrecht ist im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan vorgesehen (IAFP, siehe Ziffer 3.4.4 Massnahmen Finanzdepartement, Ziffer 4.24).

3. Hauptpunkte der Vorlage

3.1 Unternehmenssteuerreform II

Die USTR II ist Teil der Steuerstrategie von Bundesrat und Eidg. Räten. Mit ihr sollen die rund 300'000 KMU in der Schweiz steuerlich entlastet und von Ärgernissen befreit werden. Die meisten Unternehmen in der Schweiz sind KMU. Rund zwei Drittel davon sind Personenunternehmen, so vor allem die mittelständischen Gewerbebetriebe, Selbständigerwerbende und fast alle Landwirtschaftsbetriebe. Die KMU beschäftigen über die Hälfte aller Erwerbstätigen, das sind mehr als 2 Millionen Arbeitsplätze. Die steuerliche Entlastung dieser Betriebe stärkt den Arbeitsplatz und den Standort Schweiz.

Die USTR II verfolgt drei Hauptstossrichtungen: (1) Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen, (2) den Abbau von substanzzehrenden Steuern und (3) die Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen. Ein Teil dieser Massnahmen hat sowohl Auswirkungen auf die kantonalen als auch auf die Bundessteuern, einzelne betreffen nur Bundessteuern und andere haben ausschliesslich für die kantonalen Steuern Bedeutung.

3.1.1 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Gewinne von Unternehmen, die in der Rechtsform von juristischen Personen betrieben werden, unterliegen einer **wirtschaftlichen Doppelbelastung**: Zuerst wird der erwirtschaftete **Gewinn beim Unternehmen** mit der Gewinnsteuer erfasst, danach wird der ausgeschüttete Gewinn beim **Beteiligungsinhaber** nochmals voll **besteuert**. Diese Doppelbelastung machte die Schweiz zu einem Hochsteuerland in diesem Bereich. Durch die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung werden Investitionen und Risikokapital spürbar entlastet.

Zahlreiche Kantone haben schon vor der USTR II in ihren Steuergesetzen diese Doppelbelastung gemildert, so auch der Kanton **Solothurn**. Mit der Teilrevision, die 2008 in Kraft getreten ist, wurde die Entlastung – wie in der Mehrzahl der Kantone – über das sogenannte **Halbsatzverfahren** eingeführt. Der Steuersatz für ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit unbeschränkter Steuerpflicht in der Schweiz beträgt die Hälfte des Satzes, der für das Gesamteinkommen massgebend ist. Voraussetzung ist, dass die Beteiligung am Kapital der Gesellschaft oder Genossenschaft mindestens 10% beträgt (§ 44 Abs. 3 StG). Begünstigt werden damit jene Personen, die sich massgeblich an einem Unternehmen beteiligen, entsprechende Risiken eingehen und in der Regel auch unternehmerische Verantwortung tragen, nicht aber jene, die ihr Vermögen bloss in Aktien anlegen.

Die USTR II geht für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung grundsätzlich vom gleichen Ansatz aus: die Entlastung gilt ebenfalls nur für Beteiligungen von mindestens 10%. Im Unterschied zur solothurnischen Lösung werden aber auch ausgeschüttete Gewinne aus Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Ausland begünstigt. Ausserdem hat die **USTR II** bei der direkten Bundessteuer eine andere Entlastungsmethode gewählt: die **Teilbesteuerung**. Divi-

denden aus qualifizierten Beteiligungen im Privatvermögen werden zu 60 % besteuert (Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG), aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen zu 50 % (Art. 18b DBG). Die Entlastung wird im Geschäftsvermögen allerdings nur auf dem Nettoertrag aus Beteiligung, nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes (Finanzierungs- und Verwaltungskosten), gewährt. Die Teilbesteuerung gilt auch für Gewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen von mindestens 10 % im Geschäftsvermögen, die mindestens ein Jahr lang gehalten wurden.

Die Unterschiede der beiden Entlastungsmethoden lassen sich am besten anhand eines einfachen Beispiels darstellen: Ein Unternehmer bezieht von der von ihm beherrschten Aktiengesellschaft (Privatvermögen) eine Dividende von Fr. 250'000.—. Das Total der übrigen steuerbaren Einkünfte beträgt Fr. 200'000.—. Andere Steuerfaktoren (Abzüge) werden vernachlässigt. Beide Veranlagungen werden nach dem 2009 geltenden Tarif für Verheiratete im Kanton Solothurn vorgenommen (gerundete Steuersätze).

Halbsatzverfahren		einf. Staatssteuer	
Dividende	250'000		
Übriges Einkommen	200'000		
Steuerbares Einkommen	450'000		
Steuersatz für Gesamteinkommen	10.2 %		
Steuer auf Dividende	5.1 %	von 250'000	12'750
Steuer auf übrigem Einkommen	10.2 %	von 200'000	20'400
Total Einkommenssteuer (einfache Staatssteuer)			33'150

Teilbesteuerung		steuerbar zu	einf. Staatssteuer
Dividende	250'000	60 %	150'000
Übriges Einkommen	200'000	100 %	200'000
Steuerbares Einkommen			350'000
Steuersatz			9.8 %
Total Einkommenssteuer (einfache Staatssteuer)			34'360

Ohne Entlastung würde die einfache Staatssteuer ca. Fr. 45'900.— betragen (10.2 % des steuerbaren Einkommens von Fr. 450'000.—). Obwohl im vorliegenden Beispiel das Halbsatzverfahren günstiger ist, kann dies nicht verallgemeinert werden. Das Mass der Entlastung hängt vielmehr von der Konstellation des Einzelfalls ab.

Von Bundesrechts wegen sind die **Kantone frei**, ob sie die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern wollen. Und auch die **Methode** und das **Ausmass der Entlastung** sind ihnen freigestellt. Zulässig ist indessen die Milderung nur auf Erträgen aus **Beteiligungen von mindestens 10 %** (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 StHG; Urteile des Bundesgericht 2C_30/2008, 2C_49/2008, 2C_62/2008 und 2C_274/3008 vom 25. September 2009). Es stellt sich nun die Frage, ob im kantonalen Recht die bisherige Entlastungsmethode (Halbsatzverfahren) beibehalten oder ob auf die Methode der direkten Bundessteuer (Teilbesteuerung) gewechselt werden soll. Vor der USTR II war es den Kantonen untersagt, Beteiligungserträge nur zum Teil zu besteuern. Denn das StHG verlangte die vollständige Besteuerung aller Vermögenserträge. Deshalb haben die Kantone, welche bisher die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingeführt haben, den Weg über die Reduktion des Steuersatzes gewählt, weil gemäss Art. 129 Abs. 2 BV und Art. 1 Abs. 3 StHG die Steuersätze von der Steuerharmonisierung ausgenommen sind. Allerdings hat das Bundesgericht auch diese Entlastungsmethode als verfassungswidrig beurteilt (Urteil 2C_49/2008 Erw. 5.5). Weil ein Bundesgesetz den Kantonen die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung in der Zwischenzeit ausdrücklich erlaubt, stehen ihnen mit dem Inkrafttreten der USTR II jetzt beide Möglichkeiten offen. Für die Beibehaltung des Halbsatzverfahrens spricht, dass diese Methode erst vor Kurzem eingeführt worden ist und gegenwärtig die ersten Veranlagungen nach dieser Methode erfolgen. Eine Aussage darüber, ob sie sich vom Ergebnis und Verfahren her bewährt, wäre deshalb noch verfrüht. Unstrittig ist, dass sie hohe Anforderungen an die Gestal-

tung der Formulare, an die Informatik, an die Deklaration durch die Steuerpflichtigen und an die Veranlagungsarbeit stellt. Die beiden letztgenannten Nachteile sind insofern zu relativieren, als eine eher begrenzte Anzahl von Personen betroffen ist und von diesen Steuerpflichtigen erwartet werden kann, dass sie sich auch mit komplexeren steuerlichen Fragestellungen auseinandersetzen können bzw. sich dazu beraten lassen. Die Teilbesteuerung ist demgegenüber leichter verständlich, mindestens bei Beteiligungen im Privatvermögen, und damit einfacher im Vollzug. Bei interkantonalen Steuerausscheidungen ist diese Methode jedoch anspruchsvoller. Wie bereits erwähnt, führen beide Methoden zu vergleichbaren Entlastungsergebnissen, die je nach Konstellation des Einzelfalls unterschiedlich ausfallen können. Damit kann keine der beiden Methoden überwiegende oder entscheidende Vorteile für sich verbuchen. Unter diesen Umständen erscheint es sachgerecht, im kantonalen Recht auf die Methode der Teilbesteuerung umzustellen. Das hat den gewichtigen Vorteil, dass die wirtschaftliche Doppelbelastung künftig sowohl bei der Staatssteuer als auch bei der direkten Bundessteuer nach dem gleichen Verfahren gemildert wird. So kann nach der unvermeidlichen Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Gesetzesrevision mit den zwei unterschiedlichen Methoden das Entlastungsverfahren vereinheitlicht werden.

Aus diesen Gründen schlagen wir in § 24^{bis} und § 26 Abs. 1 lit. b E-StG **neu** die **Teilbesteuerung** von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen vor. Um die Vorteile der Harmonisierung im Deklarations- und Veranlagungsverfahren voll zu nutzen, sehen wir die gleiche Regelung wie im DBG vor (Art. 18b und Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG) mit der Teilbesteuerung zu 60 % im Privatvermögen und zu 50 % im Geschäftsvermögen. Diese Teilbesteuerungssätze sind im Vernehmlassungsverfahren von der grossen Mehrheit der Teilnehmenden befürwortet worden. Höhere Sätze von 80 %, wie sie in der Vernehmlassung zum Teil gefordert wurden, mildern die wirtschaftliche Doppelbelastung nur ungenügend. Auf der andern Seite würde der Verzicht auf die Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen oder die nur symbolische Besteuerung zu 10 % oder 20 % gegen Bundesrecht und den verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_30/2008, 2C_49/2008, 2C_62/2008 und 2C_274/3008 vom 25. September 2009). Die neue Regelung mildert ausserdem die wirtschaftliche Doppelbelastung **nicht** mehr **nur** bei Erträgen aus Beteiligungen an **schweizerischen Gesellschaften** und Genossenschaften. Denn diese Beschränkung des Teilsatzverfahrens verletzt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung den Grundsatz der Belastungsgleichheit und steht im Widerspruch zu Art. 8 und 127 Abs. 2 BV (Urteil 2C_274/2008).

Wegen des Methodenwechsels ist die bisherige Bestimmung, die das Halbsatzverfahren regelte, aufzuheben (§ 44 Abs. 3 StG).

Die Mehrfachbesteuerung von Unternehmensgewinnen spielt auch bei **juristischen Personen** eine Rolle. Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einer anderen juristischen Person beteiligt, unterliegt der von der Tochtergesellschaft erwirtschaftete Gewinn der Gewinnsteuer und die aus diesem Gewinn ausgeschüttete Dividende bei der Muttergesellschaft erneut (allenfalls auch noch bei der Grossmutter-Gesellschaft). Um diese Mehrfachbesteuerungen zu vermeiden, werden nach geltendem Recht Dividenden aus Beteiligungen von mindestens 20 % oder zwei Millionen Franken Verkehrswert an einer anderen Gesellschaft mit dem **Beteiligungsabzug** faktisch von der Besteuerung freigestellt. Mit der Unternehmenssteuerreform I (Inkrafttreten 1998 bzw. 2001) wurde der Beteiligungsabzug auf Gewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen von mindestens 20 % ausgedehnt, wenn diese mindestens während eines Jahres im Besitz der Gesellschaft waren.

Mit der USTR II wird die **Grenze** für solche Beteiligungen auf mindestens **10 % oder eine Million Franken** Verkehrswert **gesenkt**. Neu können auch Anteilsrechte wie Genussscheine vom Beteiligungsabzug profitieren, nämlich dann, wenn ein Anrecht auf mindestens 10 % des Gewinns aus diesen Beteiligungen besteht. Der bereits heute wirksame Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinnen (= Veräusserungserlös abzüglich Gestehungskosten) und die Ersatzbeschaffung

von Beteiligungen wird neu auch für Beteiligungen von mindestens 10 % möglich, wenn diese zumindest ein Jahr gehalten werden (Art. 24 Abs. 4^{bis} und Art. 28 Abs. 1 bis 1^{ter} StHG). Im kantonalen Recht sind die entsprechenden, zwingenden Anpassungen in § 92 Abs. 2 und § 98 Abs. 1 und Abs. 5 lit. b E-StG vorzunehmen.

3.1.2 Abbau von substanzzehrenden Steuern

Unter dieser Stossrichtung sind auf Bundesebene insbesondere Entlastungen bei der Emissionsabgabe realisiert worden, indem Genossenschaften den Kapitalgesellschaften gleichgestellt und Sanierungen weitergehend von der Emissionsabgabe ausgenommen wurden. Sowohl bei den kantonalen als auch bei den Bundessteuern wird das sogenannte Kapitaleinlageprinzip eingeführt; nur für die Staats- und Gemeindesteuern von Bedeutung ist die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer der juristischen Personen.

3.1.2.1 Kapitaleinlageprinzip

Im bisherigen Recht gilt als steuerbarer Vermögensertrag jeder geldwerte Vorteil aus Beteiligungen, der keine Rückzahlung von Kapitalanteilen darstellt. Nach dem sog. **Nennwertprinzip** ist ein steuerbarer Beteiligungsertrag jede geldwerte Leistung an den Anteilseigner, die keine Rückzahlung der Anteile am einbezahlten Grund- oder Stammkapital darstellt. Aktionäre müssen deshalb auch **Aufgelder** oder sonstige von ihnen auf das Konto Reserven einbezahlten Kapitalzuschüsse als **Vermögensertrag** versteuern, wenn diese an sie zurückfliessen (Substanz- oder Liquidationsdividende).

Die **USTR II** sieht die Einführung des **Kapitaleinlageprinzips** vor. Danach sollen alle von Anteilseignern geleisteten **Kapitaleinlagen**, einschliesslich Aufgelder und Zuschüsse, **bei Rückzahlung** in das Privatvermögen gleich wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital behandelt werden und somit **steuerfrei** bleiben (Art. 7b StHG). Dabei fliessen, obwohl im Gesetz von Rückzahlung die Rede ist, die Einzahlungen nicht nur an jene Personen steuerfrei zurück, welche die Vermögenswerte seinerzeit in die Gesellschaft eingebracht haben. Steuerfrei sind allerdings nur Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die seit anfangs 1997 geleistet worden sind. Zudem muss die Gesellschaft die Reserve aus Kapitaleinlagen in ihrer Bilanz unter dem Eigenkapital separat ausweisen (Art. 125 Abs. 3 DBG).

Die Umsetzung dieser zwingenden Bestimmungen erfolgt im kantonalen Recht durch Ergänzung von § 26 StG mit einem neuen Absatz 3, der dem neuen Art. 20 Abs. 3 DBG bzw. Art. 7b StHG entspricht. Ausserdem wird die Definition des steuerbaren Eigenkapitals in § 104 Abs. 1 und 2 um die (steuerfrei rückzahlbaren) Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse erweitert und die entsprechende Deklarationspflicht geregelt (§ 141 Abs. 3 E-StG).

Wie sich die Änderung konkret auswirkt, soll anhand eines **Beispiels** illustriert werden, das in der Praxis häufig vorkommt. Es handelt sich um eine Kapitalerhöhung, wobei die Aktien im Privatvermögen gehalten werden:

Die A AG hat 1'000 Aktien im Nennwert von je 100 Franken ausgegeben. Der Verkehrswert beträgt 250 Franken pro Aktie. Sie erhöht nun ihr Kapital um 100'000 Franken; diese Aktien werden durch einen neuen Aktionär liberiert. Damit der Wert der bisherigen Aktien nicht verwässert wird, muss der neue Aktionär nicht nur den Nennwert, sondern den Verkehrswert der neuen Aktien in die Gesellschaft einzahlen. Dieser muss ebenfalls 250'000 Franken betragen. Der neue Aktionär zahlt somit für die Liberierung des Kapitals 100'000 Franken, und für den Werterhalt weitere 150'000 Franken in bar ein. Diese 150'000 Franken bilden das Aufgeld (Agio), es ist Teil der Reserven der A AG. Wird die A AG liquidiert, so sind nach geltendem Recht die 200'000 Franken Nennwert ohne Steuerfolgen an die Aktionäre rückzahlbar, die Auszahlung der 150'000 Franken Agio sowie der weiteren Reserven werden aber bei den Aktionären als Ein-

kommen besteuert. Nach der USTR II hat die Auszahlung des Agio, soweit es nicht mit Verlusten verrechnet worden ist, keine Einkommenssteuerfolgen mehr.

3.1.2.2 Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer

Mit dem Wechsel von den früheren renditeabhängigen Gewinnsteuertarifen zu proportionalen oder nahezu proportionalen Gewinnsteuersätzen (Bundessteuer 1998, Staatssteuer 2004) ist ein Grund für die Erhebung von Kapitalsteuern von juristischen Personen entfallen. Deshalb wurde bei der direkten Bundessteuer die Kapitalsteuer 1998 abgeschafft. Den Kantonen blieb sie jedoch vorgeschrieben (Art. 2 Abs. 1 lit. b und Art. 29 StHG). Im internationalen Verhältnis stellt die Kapitalsteuer zudem eine Rarität dar. Sie wirkt sich deshalb für ausländische Unternehmen, die auch in der Schweiz tätig sind, häufig nachteilig aus, wenn und weil der Fiskus des Sitzstaates zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur die schweizerische Gewinnsteuer, nicht aber die Kapitalsteuer anrechnet. Neu erhalten nun die Kantone die Möglichkeit, **auf die Kapitalsteuer** von juristischen Personen in dem **Umfang zu verzichten, als eine Gewinnsteuer geschuldet** ist, d.h. die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen (Art. 30 Abs. 2 StHG). Von dieser Möglichkeit ist im Interesse an einen attraktiven Unternehmensstandort Gebrauch zu machen (§ 108 Abs. 3 E-StG), trotz einiger Bedenken im Vernehmlassungsverfahren, weil es der falsche Zeitpunkt für Steuerentlastungen sei. Die **Kapitalsteuer** wird damit für ertraglose und ertragsschwache juristische Personen zur **Minimalsteuer**, während sie bei profitablen Unternehmen entfällt. Das entlastet die Kapitalunternehmen von der substanzzehrenden und weitgehend überholten Kapitalsteuer, und der Anreiz, Gewinn zu erzielen, wird verstärkt.

3.1.3 Entlastung von Personenunternehmen in Übergangsphasen

Personenunternehmen haben sowohl gesamtschweizerisch als auch im Kanton Solothurn nach wie vor eine grosse Bedeutung. Viele Gewerbe-, kleinere Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie insbesondere die meisten freiberuflich Tätigen (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Architekten) und die Landwirte sind in der Rechtsform der Einzelunternehmung oder einer Personengesellschaft (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) organisiert. Im geltenden Recht fallen in Reorganisations- und Übergangsphasen aus systematischen Gründen häufig Steuern an, was sich auf die Reorganisation oder die Nachfolge hinderlich auswirken kann. Die USTR II vereinfacht solche betriebliche Strukturanpassungen, da sie Personenunternehmen von Steuern „im falschen Moment“ entlastet. Anzumerken ist allerdings, dass verschiedene Errungenschaften der USTR II schon vor Jahrzehnten in ähnlicher Form Eingang in das solothurnische Steuerrecht gefunden haben. Hier sind keine Entlastungen mehr möglich; trotzdem sind Anpassungen an die neuen, zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts notwendig. Das betrifft die folgenden Bereiche:

- Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen
- Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen
- Verpachtung des Geschäftsbetriebes
- Übernahme eines Geschäftes bei der Erbteilung
- Betriebsaufgabe und Liquidation
- Vermögenssteuer auf geschäftlichen Wertschriften

3.1.3.1 Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen

Nach geltendem Recht (§ 36 StG) werden **stille Reserven**, die bei der Veräusserung von Gegenständen des betriebsnotwendigen Anlagevermögens realisiert werden, **nicht besteuert**

und auf das Ersatzobjekt übertragen, wenn an ihrer Stelle eine **Ersatzanschaffung in gleichartige Vermögensobjekte** bzw. mit gleicher Funktion erfolgt. Bei technischen Neuerungen ist diese Funktionsgleichheit jedoch oft nicht gegeben. Um dennoch betriebswirtschaftlich notwendige Anpassungen nicht durch Steuern zu behindern, **sieht** die neue gesetzliche Regelung gemäss **USTR II** vom Erfordernis der **gleichen Funktion** des Ersatzgutes **ab** und verlangt nur noch, dass das Ersatzobjekt betriebliches Anlagevermögen darstellt (Art. 8 Abs. 4 StHG). Während nach dem bisherigen Recht beispielsweise die beim Verkauf eines Lastwagens realisierten stillen Reserven nur auf ein anderes Transportmittel (Last- oder Lieferwagen, ev. Förderband) übertragen werden konnten, erlaubt das neue Recht auch eine steuerneutrale Übertragung in eine EDV-Anlage oder in ein Hochregallager. Weiterhin ausgeschlossen bleibt die Übertragung von stillen Reserven von Liegenschaften auf bewegliches Vermögen sowie auf Vermögen ausserhalb der Schweiz (Art. 8 Abs. 4 StHG, § 36 Abs. 1 E-StG).

3.1.3.2 Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen

Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder überwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen (Art. 8 Abs. 2 StHG; § 24 Abs. 5 StG). Wird ein Vermögenswert nicht mehr oder nicht mehr überwiegend geschäftlich genutzt, stellt dies eine Überführung aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen dar. Weil stille Reserven, die im Geschäftsvermögen gebildet worden sind, im Privatvermögen nicht mehr besteuert werden können oder einer andersartigen Besteuerung unterliegen, wird die **Überführung** in das **Privatvermögen** der **Veräusserung** gleichgestellt (sog. **steuersystematische Realisation**; Art. 8 Abs. 1 StHG, § 24 Abs. 1 StG). Während bei einer tatsächlichen Veräusserung die Differenz zwischen Erlös und dem steuerlich massgebenden Buchwert als Liquidationsgewinn der Einkommenssteuer unterliegt, gilt bei einer steuersystematischen Realisation der Verkehrswert als Liquidationswert (§ 24 Abs. 2 StG), so dass die Differenz zwischen Verkehrswert und Buchwert besteuert wird. Der grosse **Nachteil** der Besteuerung von steuersystematischen Realisationen besteht darin, dass eine **Steuer** erhoben wird, **obwohl kein Geld** fliesst. Diesen Nachteil mildert die **USTR II** dadurch, dass die steuerpflichtige Person bei der Überführung von Liegenschaften des Anlagevermögens **verlangen** kann, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert (d.h. die sog. wieder eingebrachten Abschreibungen) besteuert wird. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft **aufgeschoben** (Art. 8 Abs. 2^{bis} StHG; Art. 18a Abs. 1 DBG). Die Liegenschaft gilt aber in Zukunft als Privatvermögen und wird steuerlich auch so behandelt. Einzig der spätere Veräusserungsgewinn unterliegt der Einkommenssteuer; ein allfälliger Verlust kann mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden.

Eine echte **Entlastung** bringt diese Neuerung **nur** bei der **direkten Bundessteuer**. Denn der Kanton Solothurn kennt für diese Fälle schon seit Jahrzehnten ein vergleichbares Konzept. Bei der Überführung von Liegenschaften des Geschäftsvermögens in das Privatvermögen werden höchstens die während der selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassenen Abschreibungen und Rückstellungen als Liquidationsgewinn besteuert (§ 24 Abs. 3 lit. b StG). Die in dieser Zeit eingetretene Wertsteigerung wird steuerlich nicht erfasst, sondern unterliegt erst bei der späteren Veräusserung der Grundstückgewinnsteuer. Dort gilt dann als Erwerbspreis der Wert, welcher der Liquidationsbesteuerung zugrunde lag (§ 55 Abs. 5 StG). Die Steuerpflichtige kann – im Unterschied zur neuen Regelung – die Besteuerungsart nicht wählen.

Die Unterschiede der verschiedenen Methoden können an folgendem **Beispiel** illustriert werden: Der Inhaber einer Einzelunternehmung kauft im Jahr 1995 eine Geschäftsliegenschaft zum Preis von Fr. 500'000.—. In den nächsten 10 Jahren nimmt er darauf Abschreibungen von total Fr. 100'000.— vor, so dass ihr Buchwert im Jahr 2005 noch Fr. 400'000.— beträgt. Ihr Verkehrswert ist inzwischen auf Fr. 560'000.— gestiegen. Ab diesem Jahr benötigt er sie für das Geschäft nicht mehr und vermietet sie an Dritte, was eine Überführung in das Privatvermögen bedeutet.

Fünf Jahre später (2010) verkauft er sie zum Preis von Fr. 600'000.— (Beispiel 1) bzw. Fr. 480'000.— (Beispiel 2; in der Tabelle werden nur die Abweichungen zum Beispiel 1 aufgezeigt).

Geltendes Recht	<u>Beispiel 1</u>	<u>Beispiel 2</u>
<u>Direkte Bundessteuer:</u>		
Erlös 2005 = Verkehrswert	560'000	nur Unterschiede zu
./ Buchwert	- 400'000	Beispiel 1
Liquidationsgewinn = Einkommen	<u>160'000</u>	

Der Gewinn bzw. der Verlust aus dem Verkauf im Jahr 2010 stellt einen privaten Kapitalgewinn bzw. –verlust dar, der steuerlich unbeachtlich bleibt.

<u>Staatssteuer:</u>		
Erlös 2005 = Verkehrswert	560'000	
./ Buchwert	- 400'000	
Liquidationsgewinn = Einkommen	<u>160'000</u>	
maximal aber die zugelassenen Abschreibungen	<u>100'000</u>	
Erlös 2010	600'000	480'000
./ Anlagekosten = besterter Liquidationserlös 2005	- 500'000	- 500'000
Steuerbarer Grundstücksgewinn (-verlust)	<u>100'000</u>	<u>- 20'000</u>

Der Grundstücksgewinn unterliegt der Grundstücksgewinnsteuer, der Verlust bleibt steuerlich unbeachtlich.

Regelung gemäss USTR II (mit Antrag gemäss Art. 8 Abs. 2^{bis} StHG):

<u>Staats- und Bundessteuer</u>	<u>Beispiel 1</u>	<u>Beispiel 2</u>
Anlagekosten	500'000	
./ Buchwert	- 400'000	
Liquidationsgewinn 2005 = Einkommen	<u>100'000</u>	
Erlös 2010	600'000	480'000
./ Anlagekosten = besterter Liquidationserlös 2005	- 500'000	- 500'000
Gewinn = Einkommen 2010	<u>100'000</u>	
Verlust, abziehbar vom Einkommen 2010		<u>- 20'000</u>

Regelung gemäss USTR II (ohne Antrag gemäss Art. 8 Abs. 2^{bis} StHG):

<u>Direkte Bundessteuer:</u>	<u>Beispiel 1</u>	<u>Beispiel 2</u>
Erlös 2005 = Verkehrswert	560'000	
./ Buchwert	- 400'000	
Liquidationsgewinn = Einkommen	<u>160'000</u>	

Der Gewinn bzw. der Verlust aus dem Verkauf im Jahr 2010 stellt einen privaten Kapitalgewinn bzw. –verlust dar, der steuerlich unbeachtlich bleibt (gleiches Ergebnis wie im geltenden Recht).

	Beispiel 1	Beispiel 2
<u>Staatssteuer</u>		
Erlös 2005 = Verkehrswert	560'000	
./ Buchwert	- 400'000	
Liquidationsgewinn 2005 = Einkommen	160'000	
Erlös 2010	600'000	480'000
./ Anlagekosten = besteuert Liquidationserlös 2005	- 560'000	- 560'000
Steuerbarer Grundstücksgewinn (-verlust)	40'000	- 80'000
Der Grundstücksgewinn unterliegt der Grundstücksgewinnsteuer, der Verlust bleibt steuerlich unbeachtlich.		

Das Beispiel zeigt, dass die bisherige, bewährte solothurnische Lösung zwar zu ähnlichen Ergebnissen führt wie die Regelung gemäss USTR II, aber nicht zu den gleichen. Aus diesem Grund kann sie nicht beibehalten werden, sondern es ist die vom StHG vorgegebene, neue Regelung zu übernehmen. Folglich entspricht der steuerbare Liquidationsgewinn bei der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäftsvermögen zukünftig grundsätzlich der Differenz zwischen Verkehrswert und dem steuerlich massgebenden Buchwert. Bei einem späteren Verkauf unterliegt der seit der Überführung in das Privatvermögen entstandene Mehrwert der Grundstücksgewinnsteuer. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person wird bei der Überführung jedoch nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem Buchwert (wieder eingebrachte Abschreibungen) besteuert. In diesem Fall unterliegt der bei der späteren Veräusserung erzielte Gewinn (Erlös ./ Anlagekosten) der Einkommenssteuer, ein Verlust ist abziehbar.

3.1.3.3 Verpachtung des Geschäftsbetriebes

Nach der **heute** geltenden Gerichts- und Verwaltungspraxis gilt die **Verpachtung** eines **Geschäftsbetriebes** als Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, mit der die Geschäftsaktiven **in** das **Privatvermögen überführt** werden. Das hat – wie bereits im vorstehenden Abschnitt 3.1.3.2 ausgeführt – die Besteuerung sämtlicher stillen Reserven mit den erwähnten Nachteilen zur Folge. Eine Ausnahme davon macht die Praxis, wenn die steuerpflichtige Person schriftlich erklärt, dass die Verpachtung nur vorübergehender Natur ist und in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauert (sog. Reverslösung). In diesem Fall wird mit der Besteuerung bis zur endgültigen Verpachtung bzw. bis zum Verkauf des Geschäftsbetriebes zugewartet.

Um diese Härten zu vermeiden, sieht die **USTR II** nun vor, dass die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes **nur auf Antrag** der steuerpflichtigen Person als **Überführung** in das Privatvermögen gilt (Art. 8 Abs. 2^{ter} StHG; Art. 18a Abs. 2 DBG). Die Bestimmung wird neu als § 24 Abs. 4 E-StG in das kantonale Recht übernommen. Damit kann die steuerpflichtige Person den Zeitpunkt der Überführung in das Privatvermögen bis zum Verkauf des Geschäftsbetriebes selbst bestimmen.

3.1.3.4 Übernahme eines Geschäftes bei der Erbteilung

Beim Tod eines selbständig Erwerbenden geht der Geschäftsbetrieb infolge Universalsukzession mit Aktiven und Passiven auf die Erbengemeinschaft über. Dieser Übergang löst keine Einkommenssteuerfolgen aus. Führen einzelne Erben den Geschäftsbetrieb nicht weiter und treten daher ihre Anteile an die weiterführenden Erben ab, so realisieren die **abtretenden Erben** ihren Anteil an den stillen Reserven und erzielen einen steuerbaren **Liquidationsgewinn**. In diesem Fall können die im Geschäft verbleibenden Erben den Erwerbspreis aktivieren oder in einer Steuerbilanz geltend machen.

Die **USTR II** räumt nun die Möglichkeit ein, die **Besteuerung** der stillen Reserven **bei der Erbteilung** bis zu ihrer späteren Realisierung **aufzuschieben**. Der Aufschub erfolgt **auf Gesuch**

des oder der den Betrieb **übernehmenden Erben**, soweit diese die bisherigen, für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen (Art. 8 Abs. 2^{quater} StHG; Art. 18a Abs. 3 DBG). Die Erben, welche den Geschäftsbetrieb weiterführen, übernehmen damit die latente Steuerlast auf den stillen Reserven des übernommenen Geschäftsvermögens. Eine gleichlautende Bestimmung ist als Absatz 4^{bis} in § 24 E-StG einzufügen.

3.1.3.5 Betriebsaufgabe und Liquidation

Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, so werden alle stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen realisiert. Dies kann dadurch geschehen, dass der Unternehmer den Betrieb stilllegt und das Umlauf- und Anlagevermögen an Dritte veräussert oder in das Privatvermögen überführt. Der Betrieb kann aber auch weiter bestehen und als Ganzes an Dritte verkauft werden. In beiden Fällen werden die stillen Reserven auf dem Geschäftsvermögen aufgelöst und realisiert. Dieser **Liquidationsgewinn** stellt **steuerbares Einkommen** des Unternehmers dar. Nach heutiger Regelung werden diese Gewinne zum Zeitpunkt der Auflösung zusammen mit dem übrigen Einkommen erfasst (Art. 18 Abs. 2 DBG; § 24 Abs. 1 StG).

Weil selbständig Erwerbende nicht verpflichtet sind, sich der beruflichen Vorsorge anzuschliessen, verfügen sie oft über keine Versicherung der 2. Säule. Ihre Altersvorsorge besteht deshalb nicht selten aus den im Geschäft steckenden Vermögenswerten. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden im geltenden kantonalen Recht Liquidationsgewinne, die bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge vorgerückten Alters oder Invalidität realisiert werden, bis zum Betrag von 300'000 Franken wie Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge besteuert. Die Besteuerung erfolgt getrennt von den übrigen Einkünften und zu einem Viertel der ordentlichen Einkommenssteuertarife (§ 47 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StG).

Die **USTR II** nimmt den Gedankengang der **Vorsorgelücke** von Selbständigerwerbenden auf und geht noch einen Schritt weiter. Denn **Liquidationsgewinne**, die am Ende der Geschäftstätigkeit realisiert werden, sind **aufgeschobene ordentliche Jahresgewinne**. Der Umstand, dass sie auf einmal der Besteuerung unterliegen, soll nicht zu einer höheren Steuerprogression führen. Deshalb sehen die neuen gesetzlichen Bestimmungen vor, dass die Summe der in den **letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert** werden, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben wird. Vom so ermittelten Liquidationsgewinn können die zulässigen Einkäufe in die berufliche Vorsorge abgezogen werden. Werden keine Einkäufe vorgenommen, ist der Liquidationsgewinn in dem Umfang wie eine Vorsorgeleistung zu besteuern, wie nachgewiesenermassen Einkäufe in die berufliche Vorsorge zulässig wären. Der verbleibende Liquidationsgewinn ist sodann ebenfalls **gemildert** zu besteuern. Bei der direkten Bundessteuer ist der Restbetrag für die Bestimmung des Steuersatzes durch fünf zu teilen, wobei ein minimaler Steuersatz von 2 % gilt (Art. 37b DBG). Die Kantone sind in der Festsetzung des gemilderten Steuersatzes frei (Art. 11 Abs. 5 StHG). Im Fall des Todes des Unternehmers haben auch der überlebende Ehegatte, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer Anspruch auf den gemilderten Steuersatz, wenn sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen.

Die gemilderte Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei der definitiven Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wird im neuen § 47^{ter} E-StG entsprechend den zwingenden bundesrechtlichen Vorgaben geregelt. Spielraum für den Kanton besteht einzig bei der Festsetzung des gemilderten Steuersatzes auf dem Liquidationsgewinn nach Abzug der zulässigen Einkäufe in die berufliche Vorsorge. Wir schlagen vor, den Liquidationsgewinn zur Ermittlung des Steuersatzes durch 4 zu dividieren, aber einen Mindestsatz von 4 % vorzusehen. Damit werden Liquidationsgewinne bis zu Fr. 1'240'000.— (Alleinstehende) bzw. bis zu Fr. 2'356'000.— (Verheiratete) entlastet.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde verschiedentlich gefordert, den Steuersatz für die gemilderte Besteuerung des verbleibenden Liquidationsgewinns mit den gleichen Parametern zu ermitteln wie bei der direkten Bundessteuer (Divisor 5, minimaler Steuersatz 2 %). Das ist abzulehnen; denn gerade bei den Steuersätzen verfügt der Kanton noch über Handlungsspielraum, den es zu nutzen gilt. Insbesondere verlaufen die Tarife bei der Staatssteuer und der direkten Bundessteuer sehr unterschiedlich. Bei der direkten Bundessteuer werden steuerbare Einkommen bis etwa Fr. 100'000.— recht milde besteuert. Darüber steigt die Progression sehr steil an. Im Unterschied dazu ist die Steuerbelastung bei der Staatssteuer für die kleineren Einkommen deutlich höher, die Progression setzt klar früher ein, um dann bei den höheren Einkommen eher flach zu verlaufen. So entspricht ein Steuersatz von 2 % bei der direkten Bundessteuer einem steuerbaren Einkommen von etwa Fr. 96'000.— (Verheiratete) bzw. von Fr. 77'000.— (Alleinstehende). Der vorgeschlagene Mindeststeuersatz von 4 % gilt bei der Staatssteuer für steuerbare Einkommen von Fr. 49'400.— (Verheiratete) bzw. von Fr. 26'000.— (Alleinstehende). Das massgebende satzbestimmende Einkommen ist beim vorgeschlagenen Mindeststeuersatz also weit aus tiefer als bei der direkten Bundessteuer.

Da Liquidationsgewinne getrennt vom übrigen Einkommen zur Besteuerung gelangen, werden – wie bei den Vorsorgeleistungen – die Sozialabzüge nicht gewährt. Vorgesehen ist zudem der Einheitsbezug, der sich bei anderen Sondersteuern bewährt hat.

3.1.3.6 Vermögenssteuer auf geschäftlichen Wertschriften

Im geltenden Recht werden **bewegliche Vermögenswerte** des Geschäftsvermögens für die Vermögenssteuer zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert (steuerlicher **Buchwert**) bewertet (§ 66 Abs. 1 StG, Art. 14 Abs. 3 StHG). Davon **ausgenommen** sind einzig **Wertschriften**, die zum jeweiligen Kurswert, oder wenn ein solcher fehlt, zum geschätzten Verkehrswert der Vermögenssteuer unterliegen (§ 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1 und 2 StG, Art. 14 Abs. 1 und 3 StHG). Diese **Ausnahme** wird mit der **USTR II aufgehoben** (Art. 14 Abs. 3 StHG in der ab 2009 geltenden Fassung). Die entsprechenden Anpassungen werden in den §§ 66 und 67 StG vorgenommen. Damit gelten für die Vermögenssteuer statt des Verkehrswerts die ursprünglichen Anschaffungskosten der Wertschriften, allenfalls reduziert um die notwendigen Abschreibungen. Da bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gemäss § 106 StG das Reinvermögen als steuerbares Eigenkapital gilt, das nach den für die natürlichen Personen geltenden Vorschriften ermittelt wird, und weil juristische Personen nur über Geschäftsvermögen verfügen, sind diese neuen Bestimmungen auch auf jene juristischen Personen anwendbar.

3.2 Steuerstrafrecht

3.2.1 EMRK-konformes Strafverfahren

Mit dem Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern (AS 2007 2973), das auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, wurden diese Verfahren an die Vorgaben von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) angepasst. Sie sollen ein faires Strafverfahren bei Steuerhinterziehung gewährleisten und entsprechen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 6 der EMRK. Dabei wurde sowohl im DBG als auch im StHG das **Recht auf Verweigerung der Aussage und Mitwirkung** im Steuerhinterziehungsverfahren verankert und die Verwendung von Beweismitteln aus dem Nachsteuerverfahren entsprechend der EMRK neu geregelt. Die Anpassungen in den §§ 172 und 196 StG entsprechen Art. 53 Abs. 4 und Art. 57a StHG. In der Praxis werden diese Bestimmungen bereits seit 2008 angewendet, da sie für die direkte Bundessteuer seit Inkrafttreten und ohne Übergangsfrist gelten.

3.2.2 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

Das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (AS 2008 4453) ist das Ergebnis einer über 15-jährigen politischen Diskussion um eine **Steueramnestie**. Es stellt einen Kompromiss dar zwischen der Forderung nach einer erneuten allgemeinen Amnestie wie 1969, die eine breite Rückkehr in die Steuerehrlichkeit fördere, und der Ablehnung jeglicher Amnestie, mit der nur Steuerdelinquenten belohnt würden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ist von den Kantonen auf diesen Zeitpunkt hin und ohne Übergangsfrist auch im kantonalen Recht umzusetzen (Art. 72i StHG). Die neuen Regelungen werden somit anzuwenden sein, bevor das kantonale Steuergesetz an sie angepasst ist.

Nach dem bisherigen Recht kann bei einer Steuerhinterziehung des Erblassers die Nachsteuer, d.h. die in den Vorjahren hinterzogene Steuer, inklusive Verzugszins für bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Verstorbenen eingefordert werden. Nach der neuen Regelung wird die **Nachsteuer** mit Verzugszinsen nur noch für die **letzten drei vor dem Todesjahr des Erblassers** abgelaufenen **Steuerperioden** nachgefordert. Die Erben kommen aber nur dann in den Genuss der vereinfachten Nachbesteuerung, wenn sie ihre **Mitwirkungspflicht** erfüllen, insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars, und sich ernstlich um die **Bezahlung** der geschuldeten **Nachsteuer** bemühen. Die verkürzte Nachbesteuerung wird nur für Einkommen und Vermögen gewährt, von denen die **Steuerbehörden** bisher **noch keine Kenntnis** hatten (Art. 53a StHG; § 172^{bis} E-StG). Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

Nach geltendem Recht kann einer Person, die eine Steuerhinterziehung angezeigt hat, bevor sie den Steuerbehörden bekannt war, die Busse bis auf einen Fünftel der von ihr hinterzogenen Steuer ermässigt werden (§ 189 Abs. 4 StG). Neu wird bei der **ersten Selbstanzeige** einer **Hinterziehung** sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen von der Strafverfolgung abgesehen, so dass sie vollständig **straffrei** ausgehen. Einzig die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins werden für bis zu zehn Jahre nacherhoben. Wie bei der vereinfachten Erbenachbesteuerung kann die Privilegierung bei einer Selbstanzeige nur dann gewährt werden, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten, die steuerpflichtige Person die Steuerbehörden bei der Feststellung der hinterzogenen Steuerfaktoren vorbehaltlos unterstützt und sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht (Art. 56 Abs. 1^{bis} und 4, Art. 57b StHG; § 189 Abs. 3 und 4, § 192 Abs. 4 und § 193^{bis} E-StG). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird nicht nur von einer Busse abgesehen, sondern es entfällt auch die Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten, welche zum Zwecke der Steuerhinterziehung begangen worden sind (z.B. Urkundendelikte; Art. 59 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} StHG; § 200 Abs. 3 und § 201 Abs. 3 E-StG). Der Mechanismus der straflosen Anzeige wird zudem auf Teilnehmende einer Steuerhinterziehung ausgedehnt: Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende sollen künftig unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen können. Für diese entfällt zudem die solidarische Haftung für die von der steuerpflichtigen Person geschuldete Nachsteuer (Art. 56 Abs. 3^{bis} StHG; § 191 Abs. 3 E-StG).

Zeigt überdies ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter einer juristischen Person diese erstmals wegen Steuerhinterziehung an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird künftig von einer Strafverfolgung der juristischen Person sowie sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und Vertreter abgesehen (Art. 57a Abs. 4 StHG; § 193^{bis} Abs. 4 E-StG).

Selbstanzeige gibt nur beim ersten Mal Anrecht auf Straffreiheit. Bei jeder weiteren Anzeige wird die Busse wie bis anhin auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt und zusätzlich zur Nachsteuer inklusive Verzugszins in Rechnung gestellt.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 8 Absatz 5: Aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Gaststaatgesetzes (GSG) kann der Bund Personen, die in offizieller Eigenschaft für zwischenstaatliche Organisationen, internationale Institutionen, diplomatische Missionen usw. tätig sind, diplomatische Vorrechte gewähren. Diese können u.a. die Befreiung von den direkten Steuern umfassen. Wenn der Bund – in der Regel in einem Staatsvertrag – das Vorrecht der Steuerbefreiung gewährt, gilt dies auch für die kantonalen Steuern.

§ 24: In Absatz 3 Buchstabe b wird die Besteuerung bei der **Überführung von Grundstücken** aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen im Sinne der USTR II neu geregelt (ausführlich dazu: Ziffer 3.1.3.2). Während bisher in jedem Fall höchstens die wieder eingebrachten Abschreibungen und Rückstellungen (Wertberichtigungen) als Liquidationsgewinn besteuert werden, gilt dies neu nur noch auf Antrag der steuerpflichtigen Person. Andernfalls wird die volle Differenz zwischen Verkehrswert und dem steuerlich massgebenden Buchwert, d.h. auch der Wertzuwachs, erfasst. Obwohl der steuerbare Liquidationsgewinn im Fall eines Wertzuwachses grösser ist, kann die steuerpflichtige Person daran ein Interesse haben, insbesondere wenn sie die privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns gemäss § 47^{ter} E-StG beanspruchen kann.

Absatz 4: Siehe Ziffer 3.1.3.3. Die bisherige Bestimmung über die Stundung von Steuern, die bei der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen anfallen, wird ersetzt und neu sachlich zutreffender unter den Zahlungserleichterungen in § 181 Abs. 4 E-StG angesiedelt.

Absatz 4^{bis}: Siehe Ziffer 3.1.3.4.

§ 24^{bis}: Hier wird die **Milderung** der **wirtschaftlichen Doppelbelastung** auf ausgeschütteten Gewinnen von Beteiligungen, die sich im **Geschäftsvermögen** eines Personenunternehmens befinden, geregelt. Gemildert wird auch die Steuer auf Gewinnen aus der Veräusserung solcher Beteiligungen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Lösung bei der direkten Bundessteuer. Weiter gehende Ausführungen siehe Ziffer 3.1.1.

§ 25 Absatz 1: Der Begriff „Einzelfirma“ wird durch „Einzelunternehmung“ ersetzt (Art. 936a, Randtitel bei Art. 945, Art. 951 OR).

§ 26: Die Ergänzung von Absatz 1 Buchstabe b **mildert** die **wirtschaftliche Doppelbelastung** auf ausgeschütteten Gewinnen von Beteiligungen, die sich im **Privatvermögen** befinden, neu mit der sog. Teilbesteuerung von 60% analog zur direkten Bundessteuer (ausführlich dazu Ziffer 3.1.1). Der Vollständigkeit halber ist dazu zu sagen, dass die Milderung nicht nur für Dividenden gilt, welche die Generalversammlung beschlossen hat, sondern für alle Formen der Gewinnausschüttung inkl. für verdeckte geldwerte Vorteile, Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhungen, soweit diese nicht aus Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Absatz 3 liberiert worden sind.

Absatz 3: Normierung des **Kapitaleinlageprinzips** statt des bisherigen Nennwertprinzips (siehe Ziffer 3.1.2.1).

§ 36 Absatz 1: Die Möglichkeit der Übertragung von stillen Reserven bei der Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen wird erweitert (vgl. Ziffer 3.1.3.1). Die Änderung gilt aufgrund der Verweisung in § 92 Abs. 2 StG auch für juristische Personen.

§ 39: Der bisherige **Absatz 2**, der aufgehoben werden soll, lässt einen Abzug für die **Abnutzung** von **verpachtetem Betriebsinventar** zu. Der Abzug ersetzt Abschreibungen, die auf Vermögensgegenständen im Privatvermögen nicht möglich sind. Bei der Veräusserung des Betriebsinventars wird ein allfälliger Gewinn, höchstens jedoch im Umfang der zugelassenen Abzüge, besteuert. Da neu die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes nicht mehr zwingend dessen

Überführung in das Privatvermögen darstellt, sondern nur noch auf Antrag des Steuerpflichtigen (§ 24 Abs. 4 E-StG; Ziffer 3.1.3.3), hat es der Verpächter in der Hand, den Betrieb im Geschäftsvermögen zu belassen. Dann kann er weiterhin Abschreibungen auf dem Anlagevermögen vornehmen. Die bisherige Zwitterlösung wird damit entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Absatz 3 regelt die Gewinnungskosten für Liegenschaften im Privatvermögen. Dazu gehören insbesondere die Unterhaltskosten. Das sind Kosten, die zur Werterhaltung der Liegenschaften aufgewendet werden wie Auslagen für die Behebung von Schäden, für wiederkehrende Erneuerungsarbeiten (z.B. Neuanstriche) oder für den Ersatz bereits vorhandener Anlagen oder Einrichtungen. Sie sind abzugrenzen von den nicht abziehbaren Aufwendungen, die eine Wertvermehrung der Liegenschaft bewirken, z.B. den Kosten für Erschliessungen, Bauten, Um-, An- und Ausbauten. Eine jahrzehntelange Gerichts- und Verwaltungspraxis beurteilte aufgrund einer subjektiv-wirtschaftlichen Betrachtungsweise Kosten, die in den ersten fünf Jahren seit dem Erwerb für die Instandstellung einer Liegenschaft aufgewendet werden, als wertvermehrend, wenn der bisherige Eigentümer sie im Unterhalt vernachlässigt hatte (sog. **Dumont-Praxis**). Dementsprechend können diese Kosten nicht abgezogen werden. Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008 (AS 2009 1515) ändert die entsprechenden Bestimmungen im DBG und StHG. Die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften können danach ausdrücklich abgezogen werden (Art. 32 Abs. 2 DBG; Art. 9 Abs. 3 Einleitung StHG). Die geänderten Bestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft und sind innert der zweijährigen Übergangsfrist in das kantonale Recht zu überführen (Art. 72j StHG). Wir haben die Anpassung auf dem Verordnungsweg bereits vorgenommen und die Dumont-Praxis mit einer Änderung der Steuerverordnung Nr. 16 über Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen (BGS 614.159.16) auf anfangs 2010, gleichzeitig wie bei der direkten Bundessteuer, aufgehoben.

§ 41 Absatz 1 Buchstabe a: Die steuerbaren Vermögenserträge, welche den Schuldzinsenabzug begrenzen, sind nicht nur in den §§ 26 und 27 StG geregelt, sondern seit der letzten Gesetzesrevision auch im eingeschobenen § 26^{bis}. Damals ist die interne Verweisung nicht angepasst worden.

§ 41 Absatz 1 Buchstabe d: Das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 15. September 2009 (BBl 2009 6667) sieht bei der direkten Bundessteuer neu einen Abzug für die **Kosten der Drittbetreuung von Kindern** vor. Dabei umschreibt es die Voraussetzungen für den Abzug relativ eingehend (Art. 33 Abs. 3 DBG). Das StHG hat den Kantonen bisher in recht allgemeiner Art erlaubt, einen solchen Abzug für Kinderbetreuungskosten vorzusehen (Art. 72c). Neu übernimmt es die detaillierten Kriterien gemäss DBG, überlässt es aber den Kantonen, die Höhe des Abzuges zu begrenzen. Die bundesrechtliche Vorgabe ist in das kantonale Steuergesetz zu übernehmen. Dabei ändert sich inhaltlich kaum etwas. Einzig das Alter des Kindes, bis zu dem die Betreuungskosten abziehbar sind, muss von 15 auf 14 Jahre herabgesetzt werden. Die Obergrenze der abzugsfähigen Kosten von Fr. 6'000.— je Kind, die auf 2008 eingeführt worden ist, wird hingegen beibehalten.

§ 41 Absatz 1 Buchstaben l und n: Das bisherige Bundesrecht enthält keine ausdrückliche Regelung über die steuerliche Behandlung von politischen Parteien und der Zuwendungen und Beiträge an sie. Gemäss der herrschenden Lehre und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können deshalb diese Leistungen steuerlich nicht abgezogen werden (Ausnahme: Sponsoring-Beiträge, die geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen). Verschiedene Kantone haben sich indessen darüber hinweggesetzt und in ihrer kantonalen Steuergesetzgebung **Beiträge** und/oder **freiwillige Zuwendungen an politische Parteien** in unterschiedlicher Form zum Abzug zugelassen. Dazu gehört auch der Kanton Solothurn, der im bisherigen § 41 Abs. 1 lit. l StG freiwillige Zuwendungen an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, zum Abzug zulässt. Der Abzug ist auf 20 %

des Reineinkommens beschränkt und umfasst alle abziehbaren freiwilligen Zuwendungen, insbesondere jene an gemeinnützige Institutionen.

Das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien vom 12. Juni 2009 (BBl 2009 4389) hat der Diskussion, ob das Bundesrecht den Kantonen erlaube, Zuwendungen an Parteien abzugsfähig zu erklären, ein Ende gesetzt. Es lässt sie nun ausdrücklich zum Abzug zu und vereinheitlicht ausserdem die Kriterien, indem es detailliert und für die Kantone verbindlich umschreibt, was als politische Partei gilt. Voraussetzung ist entweder ein Eintrag im Parteiregister gemäss Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1), eine Vertretung in einem kantonalen Parlament oder eine Beteiligung an den letzten Wahlen eines kantonalen Parlaments mit einem Stimmenanteil von mindestens 3 %. Den Kantonen bleibt die Freiheit, die Obergrenze des abziehbaren Betrages zu bestimmen (Art. 9 Abs. 2 lit. I StHG). Die neue Regelung wird als Buchstabe n in § 41 Abs. 1 StG eingefügt, wobei wir vorschlagen, die Limite von Fr. 10'000.— wie im Recht der direkten Bundessteuer zu übernehmen. Der Abzug umfasst auch die sogenannten Mandatsabgaben (Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates zur Parlamentarischen Initiative „Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien“ vom 17. Juni 2008, BBl 2008 7463 ff., insb. 7474). Die bisherige Bestimmung, die in § 41 Abs. 1 lit. I StG den Abzug von Zuwendungen an politische Parteien regelt, ist demnach aufzuheben.

§ 43 Absatz 1 Buchstabe a: Das geltende Recht regelt bei minderjährigen Kindern eindeutig, welcher Elternteil Anspruch auf den **Kinderabzug** hat, wenn die **Eltern** nicht oder nicht mehr in ungetrennter Ehe leben und darum **nicht gemeinsam veranlagt** werden. Es enthält jedoch keine ausdrückliche Bestimmung für den gleichen Fall, wenn das Kind mündig ist und in beruflicher Ausbildung steht. Das Kant. Steuergericht hat nun in einem neueren Urteil entschieden, dass der Vater, der an sein volljähriges Kind in Ausbildung Unterhaltsbeiträge leistet, für dessen Unterhalt sorgen muss und folglich Anspruch auf den Kinderabzug hat (Urteil SG.STA.2004.80 i.S. B. vom 20.10.2008). Da auch die Mutter, bei der das Kind wohnte, für dieses sorgen musste, war ihr in der bereits rechtskräftigen Veranlagung der Kinderabzug ebenfalls gewährt worden. Dieses Ergebnis bevorteilt getrennt veranlagte Eltern, indem sie für ihr volljähriges Kind den Kinderabzug zweimal vornehmen können. Deshalb ist im Gesetz klarzustellen, dass die Eltern für jedes Kind insgesamt nur Anspruch auf einen Kinderabzug haben und dieser beim volljährigen Kind dem Elternteil zusteht, der überwiegend für es aufkommt. Das wird in der Regel der Elternteil sein, bei dem das Kind wohnt, ausser bei sehr hohen Unterhaltsbeiträgen. Der andere Elternteil hat gemäss konstanter Praxis Anspruch auf den betragsmässig kleineren Unterstützungsabzug gemäss § 43 Abs. 1 lit. d StG, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Wie bereits in der Botschaft zum Vernehmlassungsentwurf angekündigt, sieht das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 (BBl 2009 6667) für die direkte Bundessteuer neu vor, den **Kinderabzug hälftig** aufzuteilen, wenn die **Eltern nicht gemeinsam besteuert** werden, das **Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge** steht und **kein** Elternteil **Unterhaltsbeiträge** an den andern geltend macht (Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG). Die Kantone sind zwar in der Ausgestaltung der Sozialabzüge frei und nicht an Vorschriften des DBG oder StHG gebunden (Art. 1 Abs. 3 StHG). Obwohl wir von dieser Lösung nicht überzeugt sind, erachten wir es dennoch als sinnvoll, sie in das kantonale Recht zu übernehmen. Denn derart unterschiedliche Lösungen für die Staatssteuer einerseits und die direkte Bundessteuer andererseits erschweren den Vollzug und werden von den Betroffenen kaum verstanden. Deshalb schlagen wir in diesen Fällen auch für das kantonale Steuergesetz die hälftige Teilung des Kinderabzugs vor.

§ 43 Absatz 1 Buchstabe b und § 44 Absatz 2 Buchstabe b: Gemäss Art. 11 Abs. 1 StHG sind verheiratete Personen im Vergleich zu den Alleinstehenden steuerlich angemessen zu entlasten. Die gleiche Ermässigung ist den verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen zu gewähren, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Auch im DBG erhalten diese

Steuerpflichtigen die gleiche tarifliche Ermässigung wie Ehepaare (Art. 214 Abs. 2 DBG). Der Verheiratetentarif wird somit sämtlichen Steuerpflichtigen gewährt, die mit eigenen Kindern zusammenleben, unabhängig davon, ob sie alleinerziehend sind oder im Konkubinat leben.

Die herrschende Lehre kritisiert diese Gleichbehandlung von verheirateten und **alleinerziehenden Personen** seit Längerem. Sie begründet dies damit, dass eine alleinerziehende Person grundsätzlich leistungsfähiger sei als ein Ehepaar mit dem gleichen Einkommen und der gleichen Anzahl Kinder, da bei Letzteren das Einkommen für zwei erwachsene Personen ausreichen müsse. Als besonders stossend wird die Gleichstellung empfunden, wenn zwei unverheiratete Personen – je mit eigenen Kindern – im Konkubinat zusammenleben, weil in diesem Fall beide Partner in der Regel vom milderen Tarif und den Kinderabzügen profitieren können, ihre Einkommen jedoch nicht addiert werden. Die Bestimmung verstosse daher gegen den Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Das Bundesgericht hat diese Kritik in seiner neueren Rechtsprechung bestätigt (BGE 131 II 710 und BGE 131 II 697). Eine alleinstehende Person mit Kind habe zwar höhere Ausgaben als eine alleinstehende Person ohne Kind, jedoch geringere Ausgaben als ein Ehepaar mit Kind. Aufgrund des klaren Wortlauts von Art. 11 Abs. 1 StHG und der Materialien kam das Bundesgericht jedoch zum Schluss, dass – obwohl die Bestimmung verfassungswidrig sei – den unverheirateten Steuerpflichtigen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, unter geltendem Recht die „exakt gleiche (tarifliche) Ermässigung“ zukommen müsse wie den Verheirateten. Das Bundesgericht hielt dabei ausdrücklich fest, dass der Verheiratetentarif auch dann gewährt werden muss, wenn die alleinerziehende Person im Konkubinat lebt.

Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 StHG und die zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung werden im geltenden kantonalen Recht Alleinerziehende, ungeachtet ob sie zusammen mit ihren Kindern allein einen Haushalt führen oder ob sie im Konkubinat oder in einer anderen Wohngemeinschaft leben, gleich besteuert wie Verheiratete. Sie haben Anspruch auf das Teilsplitting (§ 44 Abs. 2 lit. b StG).

Wegen der vorne dargestellten Kritik von Lehre und Rechtsprechung an der Vorschrift von Art. 11 Abs. 1 StHG hat der Bundesgesetzgeber die Bestimmung über die Steuerermässigung von Alleinerziehenden im Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 (BBl 2009 6667) ersatzlos gestrichen. Eine Motion, die auf diese Gesetzesänderung zurückkommen wollte, hat der Ständerat am 25. November 2009 abgelehnt. Damit bestehen die verfassungswidrigen Vorgaben des Bundesgesetzgebers nicht mehr. Es ist nun den Kantonen überlassen, auf welche Weise sie die Alleinerziehenden gegenüber den Alleinstehenden entlasten wollen. Schranken setzen dabei das verfassungsmässige Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die entsprechende bundesgerichtliche Rechtsprechung. Danach sind **Alleinerziehende** einerseits **milder** zu besteuern **als Alleinstehende ohne Kinder**, andererseits aber **stärker** zu belasten **als Ehepaare mit Kindern**. Diese Vorgaben lassen sich erfüllen, indem Alleinerziehende als Alleinstehende besteuert werden, ihnen aber ein Sozialabzug gewährt wird, der den höheren Kosten in der Führung eines **eigenen** Haushalts Rechnung trägt. Der neu in § 43 Abs. 1 lit. b StG vorgeschlagene Abzug von Fr. 5'000.— soll deshalb alleinstehenden Eltern nicht gewährt werden, wenn sie im Konkubinat oder in anderen Wohngemeinschaften leben, weil sie in diesen Fällen von der gemeinsamen Haushaltsführung profitieren können. Zugleich wird damit vermieden, dass Konkubinatseltern gegenüber verheirateten Eltern steuerlich privilegiert werden. Dieser Abzug ersetzt die bisherige Besteuerung von Alleinerziehenden zum Splittingtarif gemäss § 44 Abs. 2 lit. b StG.

Weil verwitwete Personen im Jahr des Todes und in den zwei darauf folgenden Jahren aus anderen Gründen noch Anspruch auf das Splitting haben und dadurch begünstigt werden, soll ihnen der Alleinerziehendenabzug solange nicht gewährt werden, um sie nicht doppelt zu entlasten.

§ 44 Absatz 3: Im geltenden Recht erfolgt die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf ausgeschütteten Gewinnen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit dem Halb-satzverfahren. Neu ist die Teilbesteuerung vorgesehen (§§ 24^{bis} und 26 Abs. 1 lit. b E-StG), wes-halb die bisherige Bestimmung aufzuheben ist (siehe Ziffer 3.1.1).

§ 47: Die gemilderte Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ist neu in § 47^{ter} E-StG gemäss den Vorgaben des StHG geregelt. § 47 Absatz 1 Buchstabe c, der bisher eine privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen in anderer Art vorsieht, ist aufzuheben. Die Stundung von Steuern auf Liquidationsgewinnen hat deshalb kei-nen Zusammenhang mehr mit § 47. Sie wird neu im Abschnitt über den Bezug und die Siche-rung der Steuer geregelt (§ 181 Abs. 4 E-StG; vgl. auch § 24 Abs. 4 E-StG).

§ 47^{ter}: Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.1.3.5 verwiesen.

§ 48 Absatz 1 Buchstabe a: Weil die Besteuerung der Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen neu geregelt wird, unterliegt der spätere Veräusserungs-gewinn der Einkommenssteuer, wenn der Steuerpflichtige bei der Überführung den Steuerauf-schub auf dem Wertzuwachsgegninn verlangt (§ 24 Abs. 3 lit. b E-StG; vgl. Ziffer 3.1.3.2). Dieser Vorbehalt ist bei der Grundstücksgewinnsteuer anzubringen.

§ 50 Absatz 1 Buchstabe f: Der Steueraufschub wird neu bei der Veräusserung und Ersatzbe-schaffung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens nicht nur gewährt, wenn die Ersatzliegenschaft gleichartig ist oder die gleiche Funktion hat, sondern immer auch wenn sie betriebsnotwendig ist (vgl. auch die Ausführungen in Ziffer 3.1.3.1).

§ 66 Absatz 1: Wertpapiere, die zum Geschäftsvermögen gehören, werden für die Vermögens-steuer neu ebenfalls zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert bewertet und nicht mehr zum aktuellen Kurs- oder Verkehrswert (vgl. Ziffer 3.1.3.6).

§ 67 Sachüberschrift: Wegen der Änderung in § 66 Absatz 1 gelten die Bestimmungen von § 67 nur noch für das Privatvermögen. Die Sachüberschrift ist deshalb anzupassen.

§ 90 Absatz 1 Buchstabe k: Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Gast-staatgesetz.

§ 91 Absatz 5: Ursprünglich regelte diese Bestimmung die Gewinnermittlung im konzerninter-nen Verhältnis nur für die sogenannten Partnerwerke der Elektrizitätswirtschaft. Weil sich die Problematik der konzerninternen Verrechnungspreise jedoch nicht nur bei „gemischtwirtschaft-lichen, im öffentlichen Interesse tätigen“ Unternehmen stellte, sondern generell im Konzern-verhältnis und unter verbundenen Unternehmen, wurde sie in der 2004 in Kraft getretenen Re-vision verallgemeinert. Dies führt namentlich im internationalen Verhältnis zu Problemen, da die Bestimmung eine automatische Gegenberichtigung vorsieht. Im Ergebnis müssten Veranla-gungen korrigiert werden, wenn ein ausländischer Fiskus bei einer verbundenen Gesellschaft die Verrechnungspreise nicht akzeptiert und aufgrund einer anerkannten Standardmethode Auf-rechnungen vornimmt. Deshalb ist die Bestimmung wieder auf Partnerwerke zu beschränken, wie dies Art. 24 Abs. 5 StHG vorsieht.

§ 92 Absatz 2: Die steuerneutrale Ersatzbeschaffung ist neu bei Beteiligungen ab einer Quote von 10 % möglich (bisher 20 %). Diese muss nicht zwingend am Grund- oder Stammkapital ge-halten werden, sondern es genügt auch ein Anspruch auf eine Beteiligung am Gewinn und den Reserven im gleichen Ausmass. Die neue Regelung entspricht Art. 24 Abs. 4^{bis} StHG. Siehe auch die Ausführungen in Ziffer 3.1.1 am Ende.

§ 92^{bis}: Die Beteiligung wird im gleichen Sinn neu definiert wie in § 92 Abs. 2 E-StG. Ansonsten keine Änderung.

§ 98: Wie in den beiden vorstehenden Bestimmungen wird der Begriff der massgeblichen Beteiligung, die zum **Beteiligungsabzug** berechtigt, erweitert. Wird die Beteiligungsquote von 10 % (bisher 20 %) nicht erreicht, genügt ausserdem auch ein Verkehrswert der Beteiligung von einer Mio. Franken (bisher: zwei Mio.). Auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen wird der Beteiligungsabzug neu auch gewährt, wenn die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserungen auf unter 10 % gesunken ist, die Beteiligung am Ende der Steuerperiode vor der Veräusserung aber noch einen Verkehrswert von mindestens einer Mio. Franken hatte. Die neue Regelung entspricht Art. 28 Abs. 1 und 1^{bis} StHG).

§ 104: Wegen des **Kapitaleinlageprinzips** (siehe Ziffer 3.1.2.1 und § 26 Abs. 3 E-StG) sind Kapitalgesellschaften und Genossenschaften neu verpflichtet, die **Kapitaleinlagen**, Aufgelder und Zuschüsse ihrer Anteilsinhaber im Eigenkapital **separat auszuweisen**. Das ist für den Nachweis und die Überprüfung der steuerfreien Rückzahlung unumgänglich. Im geltenden Rechnungslegungsrecht sind Aufgelder gleich wie einbehaltene Gewinne der allgemeinen Reserve zuzuweisen (Art. 671 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 OR). Der Entwurf vom 21. Dezember 2007 zum neuen Rechnungslegungsrecht unterscheidet neu zwischen Gewinnreserven (Art. 672 und 673 E-OR; BBl 2008 1751), die aus einbehaltenen Gewinnen gebildet werden, und Kapitalreserven (Art. 671 E-OR). Diesen ist der Erlös zuzuweisen, der bei der Ausgabe von Aktien über den Nennwert und die Ausgabekosten hinaus erzielt wird, ausserdem alle weiteren Einlagen und Zuschüsse der Anteilsinhaber (Art. 671 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 E-OR). Solange das Handelsrecht diese Differenzierung noch nicht zwingend verlangt, ist die entsprechende Deklaration im Steuerrecht notwendig (siehe § 141 Abs. 3 E-StG; Art. 125 Abs. 3 DBG). An der Höhe des steuerbaren Eigenkapitals ändert dies jedoch nichts.

§ 107: Neu soll die **Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet** werden (Absatz 3). Damit wird die Kapitalsteuer zur Minimalsteuer für juristische Personen (vgl. die Ausführungen in Ziffer 3.1.2.2). Eine Minimalsteuer hat nur dann einen Sinn, wenn sie den Verwaltungsaufwand, den eine juristische Person für die Registerführung und das Veranlagungsverfahren verursacht, annähernd deckt. Bei schmal kapitalisierten und ertragsschwachen Gesellschaften ist das heute mit einem Kapitalsteuersatz von 0,8 ‰ bei weitem nicht der Fall, beträgt doch für eine GmbH ohne Gewinn und mit einem minimalen Kapital von Fr. 20'000.— die einfache Staatssteuer nur gerade Fr. 16.—. Das ist weniger als die Personalsteuer von natürlichen Personen (Fr. 20.— gemäss § 73 StG) und liegt unter der Limite, die in Rechnung gestellt wird (§ 2 Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994; BGS 614.159.10). Erschwerend kommt hinzu, dass kleine Gesellschaften nach dem neuen, 2008 in Kraft getretenen Revisionsrecht nicht mehr verpflichtet sind, ihre Jahresrechnungen durch eine unabhängige Revisionsstelle prüfen zu lassen (Art. 727a Abs. 2 – 5 OR). Ungeprüfte Jahresrechnungen verursachen aber bei der Veranlagung in der Regel mehr Aufwand. All dies rechtfertigt es, einen **Minimalbetrag** – ähnlich der Personalsteuer bei den natürlichen Personen – festzusetzen, den eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in jedem Fall zu entrichten hat. Angemessen erscheint ein Betrag von **200 Franken** (einfache Staatssteuer wie bisher schon für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften; § 107 Abs. 2 StG) für juristische Personen, die aufgrund persönlicher Zugehörigkeit (Sitz oder tatsächliche Verwaltung) im Kanton steuerpflichtig sind, 100 Franken bei bloss wirtschaftlicher Zugehörigkeit. Diese Mindestbeträge sind in jedem Fall geschuldet und werden bei bloss teilweiser Steuerpflicht nicht ausgenommen, auch nicht innerkantonal (vgl. § 250 Abs. 1 E-StG). Anspruch auf die Minimalsteuer hat allein die Gemeinde des Sitzes bzw. des Veranlagungsortes, wenn nur eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit besteht. Die Minimalsteuer kann zudem einen Anreiz bilden, inaktive Gesellschaften (Registerleichen) zu liquidieren und zu löschen.

§ 108 Absatz 3: Auch bei den Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen soll die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden. Hingegen wird auf eine Minimalsteuer wie bei den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verzichtet.

§ 141 Absatz 3: Siehe die Ausführungen zu § 104.

§ 145 Einleitungssatz und Buchstabe e: § 145 StG regelt die Meldepflichten, die bestimmten Personen, Gesellschaften und Einrichtungen gegenüber den Steuerbehörden obliegen. Nach der geltenden Bestimmung sind die jeweiligen Bescheinigungen den Veranlagungsbehörden einzureichen. Allerdings gehen diese Meldungen seit langem beim Kantonalen Steueramt ein, das für die Zuordnung an die zuständige Veranlagungsbehörde (inkl. juristische Personen, Quellensteuer) besorgt ist. Das ist im Ingress richtig zu stellen.

Nach geltendem Recht sind die Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmern eine schriftliche Bescheinigung über ihre Leistungen auszustellen (Lohnausweis; § 143 Abs. 1 lit. a StG). Die Arbeitnehmer legen alsdann den oder die Lohnausweise ihrer Steuererklärung bei. Dieses System ist grundsätzlich sachgerecht, hat aber Lücken. Wenn der Arbeitnehmer keine Steuererklärung einreicht, liegt den Veranlagungsbehörden auch kein Lohnausweis vor, auf den sie sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen stützen könnten (§ 147 Abs. 2 StG). Sofern vorhanden, können Vorjahreszahlen, ev. mit einem angemessenen Zuschlag, zu einem sachgerechten Ergebnis führen; sie müssen aber nicht, beispielsweise bei Stellenverlust oder bei einem ausserordentlichen oder gar einmaligen Lohnanstieg (z.B. Gewinnbeteiligung). In beiden Situationen ist die Quote der nicht eingereichten Steuererklärungen erfahrungsgemäss höher als sonst. Eine weitere Lücke besteht darin, dass Arbeitnehmer mit mehreren Lohnausweisen (Nebenverdienst, mehrere Arbeitgeber, Stellenwechsel) nicht alle der Steuererklärung beilegen, sei dies mit Absicht oder aus Nachlässigkeit. Das Ergebnis sind ungerechtfertigte Steuerverkürzungen, die, wenn sie entdeckt werden, zu unerfreulichen Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren führen.

Diese Lücken mit den nachteiligen Folgeerscheinungen lassen sich mit einem **Lohnmeldeverfahren** weitgehend schliessen, wie es in der Zwischenzeit mindestens neun Kantone, darunter sämtliche Nachbarkantone ausser Aargau, z.T. seit vielen Jahren kennen. Dort sind die Arbeitgeber verpflichtet, ein Exemplar der Lohnausweise direkt an das kantonale Steueramt einzureichen. In den beiden Basel, welche die Lohnmeldepflicht im Jahr 2006 eingeführt haben, war das Ziel dieser Massnahme eine bessere Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens und die Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Die direkte Abgabe des Lohnausweises an die Steuerbehörde wurde als einfache und praktikable Massnahme zur Verbesserung des Steuervollzugs und zur effizienteren Bewirtschaftung des Steuersubstrats erachtet. Sie war entsprechend erfolgreich, als Einkünfte, insbesondere aus Nebenerwerb, in zweistelliger Millionenhöhe neu zur Besteuerung gelangten. Profitiert hat davon auch der Kanton Solothurn, da die Steuerverwaltungen der beiden Kantone die Lohnausweise der Arbeitnehmer, die in einem der beiden Basel tätig sind, aber auswärts wohnen, an den Wohnsitzkanton weiter geleitet haben.

Die Lohnmeldepflicht ist auch für die Arbeitgebenden praktikabel und führt für sie kaum zu Mehraufwand. Ihre zusätzliche Aufgabe besteht einzig darin, ein Exemplar der Lohnausweise an das Kantonale Steueramt (Solothurn) zu senden. Sie können den administrativen Aufwand sogar reduzieren, wenn sie über ein swissdec-zertifiziertes Lohnprogramm mit dem einheitlichen elektronischen Lohnmeldeverfahren (ELM) verfügen, von denen bereits über 30 auf dem Markt sind. Damit können die Lohnabrechnungen den AHV-Ausgleichskassen, der SUVA und den grossen Versicherern (Unfall- und Krankentaggeldversicherung, geplant auch BVG) elektronisch übermittelt werden, wobei die Lohndaten nur einmal erfasst werden müssen. Zusätzlich können auf diese Weise die Lohndaten an die Steuerämter und an das Bundesamt für Statistik gemeldet werden. Die elektronische Lohnmeldung via Internet ersetzt das manuelle Ausfüllen unterschiedlicher Meldungen an die verschiedenen Lohndatenempfänger. (Weitere Informationen dazu, siehe unter www.swissdec.ch.) Der zusätzliche Aufwand ist auch für die Steuerbehörden zu bewältigen. Zwar müssen sie die eingehenden Lohnausweise sortieren und erfassen. Der Mehraufwand fällt im Verhältnis zu den erwarteten Mehrerträgen nicht ins Gewicht, erst recht nicht, wenn sie die Lohnmeldungen elektronisch empfangen und in das Veranlagungssystem einspeisen können.

All diese Gründe, Verbesserung der Steuerehrlichkeit und –gerechtigkeit, bessere Erfassung des Steuersubstrats, geringer Mehraufwand, gute Erfahrungen in anderen Kantonen, rechtfertigen es, die Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber trotz der Kritik im Vernehmlassungsverfahren auch im

Kanton Solothurn einzuführen. Sie besteht darin, dass der Arbeitgeber dem Kantonalen Steueramt eine Kopie des Lohnausweises seiner Mitarbeiter zustellt. Die Meldung kann auch in anderer, vom Steueramt genehmigter Form erfolgen, in absehbarer Zeit insbesondere mit ELM. Denn die Befürchtung, den Arbeitgebern entstehe mit der Lohnmeldepflicht ein massiver administrativer Mehraufwand, erweist sich im Lichte der vorstehenden Ausführungen als unbegründet. Um den Zusatzaufwand auf Seiten der Steuerbehörden zu minimieren, sehen wir vor, diese Bestimmung erst in Kraft zu setzen, wenn die notwendigen Informatikmittel betriebsbereit sind.

§ 149 Absatz 4 und 5: Einsprachen gegen Veranlagungen nach pflichtgemäßem Ermessen sind zu begründen und allfällige Beweismittel sind zu nennen (oder beizulegen). Eine rechtsgenügende Begründung setzt in der Regel voraus, dass der Einsprecher die im Veranlagungsverfahren unterlassene Mitwirkung nachholt und eine vollständige Steuererklärung nachreicht. **Begründung** und Nennung der **Beweismittel** stellen nach der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine **Prozessvoraussetzung** dar, bei deren Fehlen auf die Einsprache ohne Weiterungen nicht einzutreten ist (BGE 123 II 552 Erw. 4c; Urteil des Bundesgerichts 2C_620/2007 vom 2. Juli 2008 Erw. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Das gilt uneingeschränkt für die direkte Bundessteuer. Im Verfahren betreffend Staatssteuer hat das Kant. Steuergericht noch vor Inkrafttreten des StHG gestützt auf § 33 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 124.11) entschieden, dass dem Einsprecher eine kurze Nachfrist zur Verbesserung der Einsprache zu gewähren ist. Diese Gerichtspraxis ist später in das Gesetz aufgenommen worden (§ 149 Abs. 5 StG). Das führt dazu, dass auf unbegründete Einsprachen (gegen Ermessensveranlagungen) bei der direkten Bundessteuer nicht eingetreten wird, während bei der Staatssteuer noch eine Nachfrist anzusetzen ist. Je nach Verhalten des Einsprechers ist dann die Einsprache materiell zu behandeln oder eben nicht. Nicht selten wird die Nachfrist zudem zur Verzögerung des Verfahrens missbraucht. Da in aller Regel bei den beiden Steuerarten die gleichen Sachverhalte und die gleichen Rechtsfragen zu behandeln sind, befriedigen diese unterschiedlichen Verfahren nicht. Sie sind im Sinne des Bundesrechts zu harmonisieren. Wenn eine Einsprache gegen eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen die gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht nicht erfüllt, ist darauf ohne weiteres nicht einzutreten. § 149 Absatz 4 ist in diesem Sinne zu ergänzen, Absatz 5 mit der gegenteiligen Regelung aufzuheben. Damit können die Verfahren vereinheitlicht und gestrafft werden.

§ 165: Der Revisionsgrund des Doppelbesteuerungskonflikts, wie er heute im Gesetz steht (Absatz 1 Buchstabe e), entspricht der früheren Praxis. Die gesetzliche Regelung hat nun dazu geführt, dass insbesondere in internationalen Fällen eine Revision der solothurnischen Veranlagung verlangt wird, wenn Aufrechnungen des ausländischen Fiskus zu einer **Doppelbesteuerung** führen. Diese Aufrechnungen sind jedoch von den schweizerischen Steuerbehörden längst nicht in jedem Fall hinzunehmen. Deshalb ist die Bestimmung einschränkender in dem Sinn zu formulieren, dass die **Revision** nur zulässig ist, wenn der **Kanton** sein **Besteuerungsrecht** nach den anwendbaren Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung **einschränken muss**. Zugleich ist in Absatz 2 weiter einzuschränken, dass eine Revision ausgeschlossen ist, wenn der Antragsteller absichtlich oder unter Verletzung der zumutbaren Sorgfalt eine Gewinnverschiebung vorgenommen hat. Denn in diesen Fällen hat er eine Doppelbesteuerung in Kauf genommen. Eine Korrektur ist in diesem Fall nur bei einer Verständigungsvereinbarung der beiden Staaten möglich. Denn damit verpflichtet sich jeder der betroffenen Staaten, sein Besteuerungsrecht im Sinne der Vereinbarung einzuschränken.

§ 166 Absatz 2: Hier wird präzisiert, wann die 90-tägige Frist zur Stellung des Revisionsbegehrens zu laufen beginnt.

§ 170 Sachüberschrift: In § 172^{bis} E-StG wird eine neue Bestimmung über die vereinfachte Nachbesteuerung von Erben mit besonderen Voraussetzungen eingefügt. Damit wird das Nachsteuerverfahren in der bisherigen Ausprägung, das für die übrigen Fälle weiterhin gilt, zum ordentlichen Nachsteuerverfahren. Die Sachüberschrift ist entsprechend anzupassen.

§ 172 Absatz 2^{bis}: Ein EMRK-konformes (Steuer-) Strafverfahren (vgl. die Ausführungen in Ziffer 3.2.1) verlangt, dass der Beschuldigte die Aussage und die Mitwirkung verweigern darf. Er ist auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Da bei der Einleitung eines Nachsteuerverfahrens häufig eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ausgeschlossen ist, muss dieser Hinweis bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgen, auch wenn das Strafverfahren nicht gleichzeitig eingeleitet wird. Andernfalls dürfen Beweismittel aus dem Nachsteuerverfahren, wo die Mitwirkungspflicht gilt, im Hinterziehungsverfahren nicht mehr verwendet werden, insbesondere wenn sie unter Androhung von Nachteilen beschafft worden sind (§ 196 Abs. 2 E-StG).

§ 172^{bis}: Es kann auf die Ausführungen in Ziffer 3.2.2 verwiesen werden.

§ 181 Absatz 4: Bisher bestehen Sonderregeln für die **Stundung von Steuern auf Liquidationsgewinnen** in den §§ 24 und 47 StG, wo sie systematisch nicht hingehören, weil es sich dabei um Fragen des Steuerbezugs handelt. Die Neuregelung der Besteuerung von Liquidationsgewinnen in den §§ 24 und 47^{ter} E-StG gibt Gelegenheit, auch die Stundungsbestimmungen anzupassen und sie in der Gesetzessystematik richtig einzuordnen. Da die Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit weiter gemildert wird (§ 47^{ter} E-StG), sind hierfür keine speziellen Stundungsbestimmungen mehr erforderlich. Die allgemeinen Bestimmungen über Zahlungserleichterungen genügen (§ 181 Abs. 1 – 3 StG). Besondere Härten kann die Steuer auf Liquidationsgewinnen bei steuersystematischer Realisation (Überführung in das Privatvermögen) verursachen, weil hier eine Steuer geschuldet ist, obwohl kein Geld fließt. Dieser Sonderfall wird hier geregelt.

§ 182 Absatz 3: Mit der 2008 in Kraft getretenen Revision des Steuergesetzes wurde die Möglichkeit des Steuererlasses im Veranlagungsverfahren aufgehoben, weil es Doppelspurigkeiten und Überschneidungen verursachte. Daran ist festzuhalten. Indessen gibt es eine eng begrenzte Kategorie von klaren Fällen, in denen es wenig sinnvoll ist, eine Steuer zu veranlagern, die dann mit hoher Wahrscheinlichkeit von den Erlassbehörden des Kantons, der Gemeinde und allenfalls auch noch der Kirchgemeinde erlassen wird. Es handelt sich um Personen, die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV beziehen und über kein oder nur noch über ein sehr kleines Vermögen verfügen. Wenn die entsprechenden Nachweise mit der Steuererklärung erbracht werden, kann die Steuer bereits im Veranlagungsverfahren erlassen werden. Zusätzliche Abklärungen der Veranlagungsbehörden sind nicht erforderlich.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde zusätzlich zu oder an Stelle dieses Erlassverfahrens ein besonderer Abzug vorgeschlagen für Sozialhilfeempfänger und vermögenslose Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen und die sich dauernd in Kranken- und Pflegeheimen aufhalten. Durch diesen, auf Antrag der Gemeinde gewährten Abzug könne das steuerbare Einkommen auf Null festgesetzt werden. Damit werde in diesen Fällen ein aufwendiges und ergebnisloses Inkassoverfahren bzw. ein Erlassverfahren vermieden. In der Zwischenzeit hat die FdP-Fraktion im Kantonsrat einen gleichlautenden Auftrag eingereicht, der noch nicht behandelt ist. Ein zusätzlicher, in der Höhe unbestimmter Sozialabzug, der in § 43 geregelt werden müsste, löst das Problem nicht vollständig, weil damit die Personalsteuer weiterhin geschuldet bliebe. Ein Inkassoverfahren lässt sich nur mit einem vollständigen Erlass im Veranlagungsverfahren vermeiden. Ein vollständiger Steuererlass für Empfänger von Sozialhilfeleistungen erscheint jedoch nicht sachgerecht, da diese ohne weiteres auch über steuerbare Einkünfte verfügen können und die Bedürftigkeit nur vorübergehender Natur sein kann.

§ 189 Absatz 3 und 4, § 191 Absatz 3, § 192 Absatz 1 und 4, § 193 Sachüberschrift, § 193^{bis}: In diesen Bestimmungen wird die **straflose Selbstanzeige** von Steuerhinterziehungen geregelt. Es kann auf die Ausführungen in Ziffer 3.2.2 verwiesen werden. Die Möglichkeit zur straflosen Selbstanzeige steht den steuerpflichtigen natürlichen Personen offen (§ 189 Abs. 3 E-StG), den Teilnehmern an einer Steuerhinterziehung (Anstifter, Gehilfen und Mitwirkende), die ausserdem von der Solidarhaftung für die hinterzogene Steuer entlastet werden (§ 191 Abs. 3 E-StG), allen Personen, die im Inventarverfahren Nachlasswerte verheimlicht oder beiseite ge-

schafft haben (§ 192 Abs. 1 und 4 E-StG) sowie den juristischen Personen und ihren Organen (§ 193^{bis} E-StG). Bei den juristischen Personen ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung der Firma, eine Sitzverlegung in einen anderen Kanton oder eine Umstrukturierung (Fusion, Spaltung) keinen Neubeginn der Selbstanzeigemöglichkeit auslöst. Umgekehrt kann eine juristische Person auch Hinterziehungen, die sie vor der Firmenänderung oder der Umstrukturierung begangen hat, selbst anzeigen (§ 193^{bis} Abs. 2 E-StG).

§ 196 Absatz 1 und 2: Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 3.2.1 und zu § 172 Abs. 2^{bis} E-StG verweisen.

§§ 200 und 201, je Absatz 3: Bei der erstmaligen Selbstanzeige einer Steuerhinterziehung, die Straffreiheit zur Folge hat, wird auch von der Strafverfolgung wegen Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern abgesehen. Es ist daran zu erinnern, dass Voraussetzung für die Straffreiheit u.a. das ernstliche Bemühen um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern ist.

§ 218 Absatz 2, § 220 Absatz 4 und § 223 Absatz 2: Nach Zivilrecht fallen **Leistungen aus Lebensversicherungen**, die **beim Tod** fällig werden und auf die der Begünstigte aufgrund einer Begünstigungsklausel im Versicherungsvertrag einen direkten Anspruch gegen den Versicherer hat, nicht in den Nachlass. Folglich unterliegen solche Versicherungsleistungen mangels einer besonderen Bestimmung im Steuergesetz weder der Nachlasstaxe noch beim Begünstigten der Erbschaftssteuer. Fehlt es hingegen an einer versicherungsvertraglichen Begünstigung, fallen die Leistungen in den Nachlass, so dass sie bei den Erben mit der Nachlasstaxe und ev. mit der Erbschaftssteuer erfasst werden. Das ist aus mehreren Gründen unbefriedigend. Kapitalbildende und damit rückkaufsfähige Versicherungen stellen in beiden Fällen Bestandteil des Vermögens des Verstorbenen dar und werden richtigerweise mit ihrem Rückkaufswert auch als Vermögen besteuert (§ 69 Abs. 1 StG). Entsprechend werden sie im Erbrecht für die Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt (Art. 476 ZGB). Trotzdem hängt es von der Art der Vermögensanlage ab, ob darauf eine Nachlasstaxe und eine Erbschaftssteuer geschuldet ist. Damit werden Erben einerseits und Begünstigte der Versicherungsleistung andererseits unterschiedlich und damit rechtstungleich behandelt, obwohl ihnen aufgrund des Todes gleichartige Vermögenswerte zufallen. Die Begünstigung kann deshalb dazu dienen, die Nachlasstaxe und die Erbschaftssteuer zu umgehen. Deshalb ist es sachgerecht, Versicherungsleistungen, die zufolge Todes fällig werden und auf Begünstigte übergehen, ebenfalls der **Nachlasstaxe** und der **Erbschaftssteuer** zu unterwerfen. Die Zuwendung von Versicherungsansprüchen zu Lebzeiten unterliegen aus diesen Gründen bereits heute der Schenkungssteuer (§ 233 Abs. 2 StG). Zu vermeiden ist jedoch eine Doppelbelastung mit Einkommenssteuern einerseits und Erbschaftssteuern andererseits. Deshalb sind Nachlasstaxe und Erbschaftssteuer ausgeschlossen, soweit diese Versicherungsleistungen der Einkommenssteuer unterliegen. Das trifft insbesondere zu auf Leistungen aus reinen Todesfallrisikoversicherungen oder auf Leistungen der gebundenen Selbstvorsorge Säule 3a (§ 30 Abs. 1, § 31 lit. b und § 47 Abs. 1 lit. b StG). Hingegen werden das Todesfallkapital von gemischten Lebensversicherungen und teilweise die Prämienrückgewähr von Leibrentenversicherungen der Nachlasstaxe und Erbschaftssteuer unterliegen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Ehegatten, Nachkommen und neu auch Eltern (§ 225 Abs. 1 lit. b E-StG) von der Erbschaftssteuer befreit sind und folglich nur weiter entfernt oder nicht Verwandte Erbschaftssteuern zahlen müssen.

§ 225 Absatz 1 Buchstabe b, § 230 und § 236 Absatz 1 Buchstabe b: Erbrechtliche Zuwendungen und Schenkungen an Eltern unterliegen nach geltendem Recht der Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Die Steuerbelastung beträgt zwischen 2 % und 5 % (§§ 230 und 232 Abs. 1 StG). Obwohl die Steuerbelastung relativ milde ist, erschwert die Besteuerung der Eltern gelegentlich die Erbteilung abweichend vom gesetzlichen Erbrecht. Wenn beispielsweise die Kinder beim Tod von Vater oder Mutter zugunsten des überlebenden Elternteils auf ihren Erbteil verzichten, richten sie ihm eine steuerbare Schenkung aus. Und in Einzelfällen erscheinen die Steuerfolgen gar stossend, so wenn Eltern einen Teil ihres Vermögens zu Lebzeiten an ihr Kind abtreten, dieses kurz darauf stirbt und das Vermögen wieder zurück vererbt. Diese Gründe und

der relativ geringe Steuerertrag aus der Besteuerung der **Eltern** rechtfertigen es, sie **von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien**, wie dies bereits in acht anderen Kantonen zutrifft.

§ 250 Absatz 1: Am Grundsatz, dass eine Steuerauscheidung vorzunehmen ist, wenn eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig ist, wird festgehalten. Es ist jedoch nicht sinnvoll, kleinste Steuerbeträge auf mehrere Gemeinden aufzuteilen, da der administrative Aufwand oft grösser ist als der Steuerertrag. Eine Schranke besteht bereits, indem geringfügige Vermögenswerte und der daraus fliessende Ertrag nicht ausgeschieden werden (§ 250 Abs. 2 lit. d StG). Diese wirkt namentlich bei selbst bewirtschafteten, ge- oder verpachteten Landwirtschaftsparzellen und bei einzelnen Baulandgrundstücken, nicht jedoch bei juristischen Personen mit kleinem Gewinn und/oder Kapital, aber mehreren Standorten. Im Sinne einer **Verwesentlichung** haben wir deshalb im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen, dass eine **innerkantonale Ausscheidung** nur noch vorgenommen werden soll, wenn die einfache Staatssteuer mindestens 1'000 Franken beträgt. Der Vorschlag hat im Vernehmlassungsverfahren breite Zustimmung erfahren; allerdings haben mehrere Votanten eine Erhöhung der vorgeschlagenen Limite bis auf 5'000 Franken verlangt. Eine zwischenzeitliche Überprüfung dieses Vorschlages hat ergeben, dass sich die Idee technisch und praktisch wesentlich einfacher und kostengünstiger umsetzen lässt, wenn nicht an den Steuerbetrag angeknüpft wird sondern an die Steuerfaktoren, d.h. an das im Kanton Solothurn steuerbare Einkommen oder Vermögen bzw. an den steuerbaren Gewinn oder das steuerbare Kapital. Darum schlagen wir vor, dass eine innerkantonale Steuerauscheidung nur vorzunehmen ist, wenn das steuerbare Einkommen oder der steuerbare Gewinn mindestens 40'000 Franken beträgt oder das steuerbare Vermögen oder Kapital mindestens 500'000 Franken. Bei den nach §§ 99 und 100 StG besteuerten juristischen Personen, für die ein tieferer Kapitalsteuersatz von 0,2 Promille gilt (107 Abs. 2 StG), ist die Limite auf 2 Mio. Franken Kapital anzusetzen. Damit werden nach den heute geltenden Tarifen die folgenden Steuerbeträge nicht mehr ausgeschieden:

	Einkommen/Gewinn	Vermögen/Kapital
Ausscheidungslimite (nach §§ 99 oder 100 StG)	40'000	500'000 (2'000'000)
Einfache Staatssteuer Alleinstehende	2'280	750
Einfache Staatssteuer Verheiratete	1'280	750
Einfache Staatssteuer juristische Personen	2'000	400

Der Nachteil einer solchen Lösung besteht einzig darin, dass der Steuerbetrag, bis zu dem nicht ausgeschieden wird, davon abhängig ist, ob es sich um alleinstehende oder verheiratete Steuerpflichtige, natürliche oder juristische Personen handelt. Das ist aber im Interesse der Vereinfachung hinzunehmen. Die tieferen Steuerbeträge bei der Vermögens- oder Kapitalsteuer verhindern zudem, dass in Fällen, in denen die Limiten bei der Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. bei der Gewinn- und Kapitalsteuer knapp nicht erreicht werden, zu grosse Beträge nicht ausgeschieden werden. Konkret erfolgt für Steuerbeträge ab 3'000 Franken (einfache Staatssteuer) auf jeden Fall eine innerkantonale Steuerauscheidung. Deren Anzahl kann damit von rund 17'000 um etwa zwei Drittel reduziert werden.

§ 258 Absatz 2: Der Begriff der Strafsteuer ist im ganzen Gesetz vor längerer Zeit durch jenen der Busse ersetzt worden. Hier wurde dies übersehen und ist nachzuholen.

§ 286: Die vereinfachte Nachbesteuerung von Erben gilt nach DBG (Art. 220a) und StHG (Art. 78d) nicht für Erbgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesbestimmungen eröffnet werden. Die Änderungen der Bundesgesetzes treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Folglich können Erben die vereinfachte Nachbesteuerung auch für die Staatssteuer erst für Erbgänge in Anspruch nehmen, die ab diesem Zeitpunkt eröffnet werden.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle Konsequenzen

Verschiedene in dieser Vorlage vorgesehene Neuerungen werden zusätzliche personelle Ressourcen notwendig machen. Insbesondere die Veranlagung der Selbständigerwerbenden wird aufwendiger werden. Zusätzlichen Aufwand verursacht das Wahlrecht, wie die Besteuerung bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäftsvermögen in das Privatvermögen erfolgen soll (§ 24 Abs. 3 lit. b E-StG). Da sich die Steuerfolgen bei der späteren Veräusserung unterscheiden, müssen diese Fälle unter Umständen während Jahrzehnten überwacht werden. Wesentlich komplizierter ist auch die Liquidationsgewinnbesteuerung. Beide Änderungen sind zwingend und müssen auch beim Vollzug der direkten Bundessteuer vorgenommen werden.

Die Änderungen im Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren (vgl. Ziffer 3.2) dürften voraussichtlich ohne zusätzliches Personal bewältigt werden können. Voraussetzung ist aber, dass das Nachsteuerverfahren und das Steuerstrafverfahren organisatorisch und personell nicht getrennt werden. Wir sehen diese Trennung nicht vor, sie ist aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen. Ausserdem gehen wir nicht von einer anhaltenden Steigerung der Anzahl Verfahren aus, trotz vereinfachter Nachbesteuerung in Erbfällen, trotz strafloser Selbstanzeige und trotz Lohnmeldepflicht.

Mehr Aufwand verursacht wird aber auf jeden Fall die Verarbeitung der etwa 200'000 zusätzlichen Lohnausweise bei der Einführung der Lohnmeldepflicht. Ein Teil dieses Aufwandes ist bereits jetzt erforderlich, da die von den Nachbarkantonen übermittelten Lohnausweise heute schon verarbeitet werden müssen. Dieser Mehraufwand würde in einer ersten Phase zusätzliche Personalressourcen verlangen, die aber wieder abgebaut werden könnten, sobald ELM grössere Verbreitung findet und auch Papier-Lohnausweise dank Barcode maschinell erfasst und in die Informatik-Systeme des Steueramtes eingelesen und dort automatisiert zugeordnet werden können.

Im Ergebnis wäre vorübergehend zusätzliches Personal in der Grössenordnung von zwei bis drei Vollzeitstellen erforderlich. Darauf kann verzichtet werden, weil die Lohnmeldepflicht erst zu einem späteren, vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird, d.h. sobald die entsprechenden Informatikmittel zur Verfügung stehen.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen eines Grossteils der Neuerungen sind äusserst schwierig abzuschätzen, weil dazu keine Daten vorhanden sind und keine Simulationsberechnungen vorgenommen werden können. Dazu gehören die folgenden Massnahmen:

- Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bzw. Wechsel vom Halbsatzverfahren zur Teilbesteuerung 60 % / 50 %: Der Methodenwechsel dürfte ertragsneutral sein.
- Die Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips sind gegenwärtig noch nicht absehbar. Insbesondere ist offen, ob Kapitaleinlagen nach dem neuen Rechnungslegungsrecht wieder ausgeschüttet werden dürfen. Der Minderertrag kann deshalb nicht beziffert werden.
- Ersatzbeschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen: Die Ausdehnung der Ersatzbeschaffungsmöglichkeit bedeutet in erster Linie einen Steueraufschub und nicht eine definitive Entlastung. Der Minderertrag wird sich in engen Grenzen halten.

- Überführung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen und erleichterte Liquidation: Beide Massnahmen bestehen im kantonalen Recht in anderer Form schon bisher. Es ist kein Minderertrag zu erwarten.
- Verpachtung eines Geschäftsbetriebes und Übernahme bei der Erbteilung: Es handelt sich bei beiden Massnahmen um einen Steueraufschub, der nur auf Antrag des Steuerpflichtigen bzw. des Geschäftsübernehmers gewährt wird. Es ist mit geringfügigen, aber nicht schätzbaren Mindererträgen zu rechnen.
- Die Aufhebung der Dumont-Praxis wird einen Minderertrag von voraussichtlich etwa 2 Mio. Franken verursachen. Dieser wird sich aufgrund der Verordnungsänderung bereits im Steuerjahr 2010 auswirken.
- Ebenfalls nicht ins Gewicht fällt die Besteuerung der Wertschriften im Geschäftsvermögen zum Buchwert statt zum Verkehrswert.
- Die Senkung der Beteiligungsquote von 20 % auf 10 % für den Anspruch auf den Beteiligungsabzug wird Ausfälle zur Folge haben, die ausgesprochen von der Wirtschaftslage abhängen. Wir gehen von mindestens einer Million Franken aus.
- Es ist davon auszugehen, dass die Mindererträge wegen der verkürzten Nachbesteuerung in Erbfällen und der straflosen Selbstanzeige durch die Mehrerträge aus den neu offen gelegten Einkünften und Vermögen mindestens kompensiert werden.
- Der Mehrertrag aus der Erfassung von Versicherungsleistungen mit den Erbschaftsteuern und der Minderertrag wegen der Steuerbefreiung der Eltern werden sich ungefähr die Waage halten.

Diese Massnahmen dürften zusammen genommen, ohne Aufhebung der Dumont-Praxis und die Senkung der Beteiligungsquote für den Beteiligungsabzug, einen grob geschätzten Minderertrag von etwa 2 Mio. Franken zur Folge haben. Etwas besser abschätzbar sind die finanziellen Auswirkungen der folgenden Massnahmen:

- Besteuerung der Alleinerziehenden mit dem Grundtarif (ohne Teilsplitting) mit Gewährung eines Sozialabzuges: Es ist mit einem Mehrertrag von etwa 2,5 Mio. Franken jährlich zu rechnen.
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer: Aufgrund der Veranlagungen der Steuerperioden 2005 – 2007 ist durchschnittlich mit einem Minderertrag von 7 Mio. Franken (einfache Staatssteuer) zu rechnen. Dieser Minderertrag dürfte in den nächsten Jahren sehr viel geringer ausfallen, da zahlreiche juristische Personen keine Gewinne erzielen oder gar Verluste erleiden und damit die Anrechnungsmöglichkeit entfällt. Wir gehen vorerst von einem Minderertrag von 4 Mio. Franken jährlich aus.
- Der Mindestbetrag bei der Kapitalsteuer wird den Ertrag um etwa Fr. 400'000.— erhöhen.
- Aus der Lohnmeldepflicht ist vorsichtig geschätzt ab 2013 ein Mehrertrag von 1 Mio. Franken jährlich zu erwarten.

Zusammengefasst ist aufgrund der Vorlage mit folgenden Mehr- bzw. Mindererträgen beim Steueraufkommen zu rechnen, wobei zum Teil nur Annahmen oder grobe Schätzungen möglich sind:

	in 1'000 Fr.
Teilbesteuerung Dividenden	± 0
Kapitaleinlageprinzip, Ausdehnung Ersatzbeschaffung, Überführung Geschäfts- in Privatvermögen, Erbteilung, Wertschriften im Geschäftsvermögen,	- 2'000
Aufhebung Dumont-Praxis (ab 2010)	- 2'000
Alleinerziehende: Tarifänderung und Sozialabzug	+ 2'500
Vereinfachte Nachbesteuerung, straflose Selbstanzeige	± 0
Erbschaftssteuern: Steuerbefreiung Eltern, Erfassung Versicherungsleistungen	± 0
Anrechnung Gewinn- an Kapitalsteuer	- 4'000
Mindeststeuer juristische Personen	+ 400
Ausdehnung Beteiligungsabzug	- 1'000
Lohnmeldepflicht (ab 2013)	+ 1'000
Total jährlicher Minderertrag (einfache Staatssteuer)	- 5'100

Zusätzlich zu diesem wiederkehrenden Minderertrag sind die einmaligen Einführungskosten zu berücksichtigen. Die Aufwendungen für die notwendigen Anpassungen der EDV-Systeme (siehe Ziffer 5.3, gleich anschliessend) werden sich auf ungefähr Fr. 500'000.— belaufen.

5.3 Vollzugsmassnahmen

Wie jede Revision des Steuergesetzes erfordert auch die vorliegende eine Überarbeitung der Formulare und der Wegleitungen sowie Anpassungen der Informatik. Von Bedeutung sind vorliegend insbesondere die Neuerungen aufgrund der USTR II, die mit Ausnahme der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer zwingend umgesetzt werden müssen. Das gilt auch für die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung mit dem Teilbesteuerungsverfahren, das für die direkte Bundessteuer bereits für die Steuerperiode 2009 zu vollziehen ist. Verschiedene Änderungen bei der Besteuerung von Personenunternehmen werden aufgrund ihrer Komplexität besonderen Schulungsaufwand nach sich ziehen. Schliesslich wird das Steueramt aufgrund der Lohnmeldepflicht die Verarbeitung der Lohnausweise organisieren und die Einspeisung der Lohnmeldedaten von ELM realisieren müssen.

Die Neuerungen des Steuerstrafrechts werden zum Teil bereits seit anfangs 2008 vollzogen, da die Bestimmungen bei der direkten Bundessteuer zu jenem Zeitpunkt in Kraft getreten sind (EMRK-konformes Strafverfahren). Was die straflose Selbstanzeige und die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen betrifft, sind diese auf jeden Fall ab 2010 anzuwenden und zu vollziehen, da das Bundesrecht vorgeht.

5.4 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Revision des Steuergesetzes in finanzieller Hinsicht (geringerer Steuerertrag) und als Arbeitgeber (Lohnmeldepflicht) betroffen. Die Mindererträge für die Gesamtheit der Einwohnergemeinden belaufen sich auf rund 6 Mio. Franken (5,1 Mio. Franken einfache Staatssteuer, multipliziert mit dem durchschnittlichen Steuerfuss von 117 %). Da der Minderertrag zu einem grossen Teil auf die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer entfällt, wird dies vor allem Gemeinden mit kapitalkräftigen juristischen Personen betreffen, am wenigsten aber, wenn diese keine Gewinne erzielen.

5.5 Wirtschaftlichkeit

Bei den meisten Änderungen handelt es sich um zwingende Anpassungen an neues Bundesrecht. Die Frage der Wirtschaftlichkeit stellt sich hier nicht mehr, sondern war vom Bundesgesetzgeber zu beantworten. Soweit der Kanton über gesetzgeberischen Handlungsspielraum verfügt, werden – um Doppelspurigkeiten zu vermeiden – für das kantonale Recht nach Möglichkeit die gleichen Lösungen wie für die direkte Bundessteuer vorgeschlagen. Die zu erwartenden Mehrerträge aus der Lohnmeldepflicht werden die Einführungskosten bereits im ersten Jahr de-

cken bzw. übersteigen, so dass ab dem zweiten Jahr der entsprechende Zusatzertrag netto anfällt.

6. Nicht umgesetzte Vorschläge

Der am 26. Juni 2007 erheblich erklärte Auftrag der Fraktion FdP verlangt, das Steuergesetz so zu revidieren, dass die derzeit über dem schweizerischen Mittel liegenden Tarifklassen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer schrittweise an das schweizerische Mittel herangeführt werden können. Der Auftrag wurde trotz der umfangreichen Steuerentlastungen, die bei der gleichzeitig behandelten Revision des Steuergesetzes beschlossen wurden, erheblich und als langfristiges Ziel erklärt. Angesichts der gegenwärtigen finanziellen Aussichten für den Haushalt des Kantons und der Gemeinden wäre es zurzeit verfehlt, weiter gehende Steuererleichterungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass auf das Jahr 2012 die 2. Stufe der Entlastungen aufgrund der letzten Revision des Steuergesetzes in Kraft treten wird (erneute Senkung der Vermögenssteuer um einen Drittel, Senkung der 2. Gewinnsteuerstufe für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 9,0 % auf 8,5 %). Diese Entlastungen werden erneut einen Minderertrag von rund 12 Mio. Franken zur Folge haben.

Mit dem am 26. August 2008 erheblich erklärten Auftrag der Fraktion FdP wurden wir aufgefordert, das Steuergesetz so anzupassen, respektive die Liste der gemeinnützigen Institutionen so zu ergänzen, dass der Abzug von Beiträgen an Sport- und Kulturvereine, welche Jugendförderung betreiben, als gemeinnützige Zuwendung möglich ist. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 23. Juni 2008 ausgeführt haben, stimmen die Regelungen im kantonalen Steuergesetz über die Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen und über die Steuerbefreiung von juristischen Personen mit jenen im StHG überein. Eine Ausweitung der kantonalen Bestimmungen würde deshalb gegen das StHG verstossen und wäre damit bundesrechtswidrig. Das übergeordnete Bundesrecht müsste direkt angewendet werden (Art. 72 Abs. 2 StHG). Eine solche bundesrechtswidrige Lösung könnte darin bestehen, dass bei den abzugsfähigen Zuwendungen in § 41 Abs. 1 lit. I StG ein zusätzliches Lemma wie folgt angefügt wird:

- an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche die Jugend in kultureller oder sportlicher Betätigung massgeblich fördern.

Eine solche Bestimmung wäre zudem wenig praktikabel, weil die solothurnischen Veranlagungsbehörden bzw. das Steueramt ausserkantonale Institutionen auf Erfüllung der Voraussetzungen prüfen müssten. Denn die andern Kantone werden diese Prüfung wegen der StHG-Widrigkeit nicht vornehmen. Um dieses Problem zu umgehen, liesse sich die Abzugsfähigkeit auf Institutionen mit Sitz im Kanton Solothurn einschränken. Dass das StHG kantonale „Heimatschutzbestimmungen“ nicht mehr zulässt, wäre in diesem Zusammenhang dann wohl bedeutungslos.

Ergänzend ist anzufügen, dass die Steuerbefreiung von Vereinen, die Jugend- und Nachwuchsförderung in den Bereichen Kultur und Sport betreiben, seit Neuem auch auf Bundesebene zur Diskussion steht. Am 27. Mai 2009 hat der Ständerat eine Motion von Ständerat Alex Kuprecht zu diesem Thema überwiesen. Unter dieser Prämisse erscheint es sinnvoll, die mögliche Änderung des Bundesrechts abzuwarten und dannzumal die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

7. Rechtliches

7.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage ist verfassungskonform, sie entspricht sowohl der Kantonsverfassung (insb. Art. 132 ff.) als auch der Bundesverfassung (Art. 127 und 129 BV). Ebenso erfüllt sie die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes bzw. setzt diese um.

7.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Revision des Steuergesetzes ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn die Vorlage von weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet wird, unterliegt sie dem obligatorischen, sonst dem fakultativen Referendum (Art. 35 ff. KV).

7.3 Inkrafttreten

Hauptgrund für diese Gesetzesvorlage ist die Anpassung an neues Bundesrecht, insbesondere an die Bestimmungen der Unternehmenssteuerreform II. Diese muss bis 2011 umgesetzt sein. Dementsprechend werden die geänderten Bestimmungen auf den 1. Januar 2011 in Kraft zu setzen sein.

Davon ausgenommen ist eine Bestimmung, die bei der Informatik grössere Anpassungen erfordert, aber nicht aufgrund von Bundesrecht zwingend auf 2011 in Kraft treten muss. Es handelt sich um die Lohnmeldepflicht gemäss § 145 Abs. 1 lit. e E-StG. Um die Anpassung der Informatikanwendungen in den übrigen Bereichen nicht zu belasten, soll diese erst im Anschluss entwickelt werden. Bis dann ist mit der Inkraftsetzung zuzuwarten. Das erlaubt auch den Arbeitgebern eine längere Anpassungsfrist für die Lohnmeldung.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

9. **Beschlussesentwurf**

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Der Kantonsrat von Solothurn,
gestützt auf Artikel 130 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach
Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 (RRB
Nr. 2009/2471), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8. Als Absatz 5 wird angefügt:

⁵ Die auf Grund von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007³⁾ gewährten steuerlichen Vorrechte bleiben vorbehalten.

§ 24 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 lauten neu und Absatz 4^{bis} wird eingefügt:

b) Überführung von Grundstücken des Anlagevermögens aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen, wenn die steuerpflichtige Person dies beantragt. In diesem Fall gelten die Anlagekosten als neuer massgebender Einkommenssteuerwert, und die Besteuerung der übrigen stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.

⁴ Die Verpachtung eines Geschäftsbetriebs gilt nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen.

^{4bis} Wird bei einer Erbteilung der Geschäftsbetrieb nicht von allen Erben fortgeführt, so wird die Besteuerung der stillen Reserven auf Gesuch der den Betrieb übernehmenden Erben bis zur späteren Realisierung aufgeschoben, soweit diese Erben die bisherigen für die Einkommenssteuer massgebenden Werte übernehmen.

Als § 24^{bis} wird eingefügt:

§ 24^{bis}. *b^{bis}) Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens*

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipations-scheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung wird auf Veräusserungsgewinnen nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 614.11. GS_
³⁾ SR 192.12.

§ 25 Absatz 1 Einleitungssatz lautet neu:

¹ Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelunternehmung, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

§ 26 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

b) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen). Sie sind im Umfang von 60 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965¹⁾ an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahr als realisiert, in welchem die Verrechnungssteuerforderung entsteht.

§ 26. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

§ 36 Absatz 1 lautet neu:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

§ 39 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 39 Absatz 3 lautet neu:

³ Bei Liegenschaften können die Unterhaltskosten, eingeschlossen die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung abgezogen werden, ferner Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Bauten gemäss Regelung durch das Eidgenössische Finanzdepartement. Überdies sind abziehbar die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.

§ 41 Absatz 1 Buchstabe a, d und l lauten neu und Buchstabe n wird angefügt:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 bis 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken; davon ausgenommen sind die Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- d) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 6'000 Franken je Kind;

¹⁾ SR 642.21.

- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20% der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,
- an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i), sowie
 - an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c);
- n) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'000 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976¹⁾ eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben.

§ 43 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu und als Buchstabe b wird eingefügt:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

- a) für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss; Franken
6'000

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Bei getrennt besteuerten Eltern steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben sie die elterliche Sorge gemeinsam aus und werden keine Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f für das Kind geltend gemacht, wird der Abzug hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Ist das Kind mündig, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt.

- b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit eigenen Kindern, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird, einen Haushalt führen; 5'000
- Verwitwete Steuerpflichtige können den Abzug im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauf folgenden Jahren nicht beanspruchen.

§ 44. Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 werden aufgehoben.

§ 47. Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 5 werden aufgehoben.

Als § 47^{ter} wird eingefügt:

§ 47^{ter}. d) *Liquidationsgewinne*

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, wird die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Einkaufsbeiträge gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe h sind abziehbar.

² Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe h nachweist, gemäss § 47 erhoben.

³ Der Restbetrag der realisierten stillen Reserven wird für die Bestimmung des Steuersatzes durch vier geteilt. Es gelten die Steuersätze gemäss § 44. Der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 4 %. § 47 Absätze 3 und 4 sind anwendbar.

⁴ Absatz 3 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

¹⁾ SR 161.1.

§ 48 Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

¹ Der Steuer unterliegen

- a) Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens, soweit sie nicht nach § 24 Absatz 3 Buchstabe b besteuert werden;

§ 50 Absatz 1 Buchstabe f lautet neu:

- f) Veräußerung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe d und e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz betriebsnotwendiger Grundstücke in der Schweiz verwenden;

§ 66 Absatz 1 lautet neu:

¹ Fahrnis, die zum Geschäftsvermögen gehört, wie Viehhabe, Waren, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge, Instrumente, Mobiliar und Wertpapiere, wird zu dem für die Einkommenssteuer massgebenden Wert bewertet.

Die Sachüberschrift von § 67 lautet neu:

§ 67. 4. Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte im Privatvermögen

§ 90 Absatz 1 Buchstabe k lautet neu:

- k) die ausländischen Staaten für ihre solothurnischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁾ für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;

§ 91 Absatz 5 lautet neu:

⁵ Leistungen, die gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahe stehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

§ 92 Absatz 2 lautet neu:

² Für Ersatzbeschaffungen gilt § 36. Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals oder mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven der anderen Gesellschaft ausmacht und diese Beteiligung während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

§ 92^{bis} lautet neu:

§ 92^{bis}. 2^{bis}. Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Beteiligungen

Wertberichtigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von § 98 Absatz 5 Buchstabe b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

¹⁾ SR 192.12.

§ 98 Absatz 1 lautet neu:

¹ Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reingewinn.

§ 98 Absatz 5 Buchstabe b lautet neu:

b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 %, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsgewinn nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende der Steuerperiode vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.

§ 104 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 26 Absatz 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

³ Das steuerbare Eigenkapital der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von § 26 Absatz 3, den offenen Reserven und jenem Teil der stillen Reserven, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

§ 107 Absatz 1 lautet neu und Absatz 3 wird angefügt:

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,8 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch 200 Franken bei persönlicher Zugehörigkeit und 100 Franken bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit.

³ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

§ 108. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.

§ 141. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben zudem das Eigenkapital gemäss § 104 am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen.

§ 145 Absatz 1 Ingress lautet neu und als Buchstabe e wird angefügt:

¹ Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

e) Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer vom Steueramt genehmigter Form.

§ 149 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und allfällige Beweismittel sind zu nennen. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, wird darauf nicht eingetreten.

§ 149. Absatz 5 wird aufgehoben.

§ 165 Absatz 1 Buchstabe e lautet neu:

e) wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten der Kanton nach den anwendbaren Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sein Besteuerungsrecht einschränken muss;

§ 165 Absatz 2 lautet neu:

² Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller das, was er als Revisionsgrund vorbringt, bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können, im Falle von Absatz 1 Buchstabe e ausserdem, wenn die Doppelbesteuerung Folge einer Gewinnverschiebung ist, die der Antragsteller absichtlich oder fahrlässig selbst veranlasst hat.

§ 166. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Im Falle von § 165 Absatz 1 Buchstabe e beginnt die Frist von 90 Tagen mit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheides des andern Kantons zu laufen, im internationalen Verhältnis nach Mitteilung der Verständigungsvereinbarung.

§ 170. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 170.I. Ordentliche Nachsteuer

§ 172. Als Absatz 2^{bis} wird eingefügt:

^{2bis} Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird noch hängig ist noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird der Steuerpflichtige auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.

Als § 172^{bis} wird eingefügt:

§ 172^{bis}. IV. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

¹ Alle Erben haben unabhängig voneinander Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Vermögen und Einkommen, wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) sie die zuständigen Behörden bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

² Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden nach den Vorschriften über die ordentliche Veranlagung berechnet und samt Verzugszins nachgefordert.

³ Die vereinfachte Nachbesteuerung ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird.

⁴ Auch der Willensvollstrecker oder der Erbschaftsverwalter kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersuchen.

§ 181. Als wird Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Ist die Zahlung der Steuer auf Liquidationsgewinnen aus der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen mit einer erheblichen Härte verbunden, wird die Steuer auf Antrag zinslos gestundet. Die Steuer wird zur Zahlung fällig, wenn die überführten Vermögensgegenstände veräussert werden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen.

§ 182. Als Absatz 3 wird eingefügt:

³ Personen, die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen, können die Steuern im Veranlagungsverfahren

erlassen werden, wenn ihr Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt.

§ 189. Als Absatz 3 wird eingefügt und Absatz 4 lautet neu:

³ Zeigt der Steuerpflichtige erstmals eine Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) er die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c) er sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

⁴ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

§ 191. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an und sind die Voraussetzungen nach § 189 Absatz 3 Buchstaben a und b erfüllt, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen und die Solidarhaftung entfällt.

§ 192 Absatz 1 lautet neu und als Absatz 4 wird angefügt:

¹ Wer Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventarsaufnahme zu entziehen, wer dazu anstiftet, Hilfe leistet oder eine solche Tat begünstigt, wird ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Steuerpflichtigen mit Busse bestraft.

⁴ Zeigt sich eine Person nach Absatz 1 erstmals selbst an, so wird von einer Strafverfolgung wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren und wegen allfälliger anderer in diesem Zusammenhang begangener Straftaten abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a) die Widerhandlung keiner Steuerbehörde bekannt ist und
- b) die Person die Verwaltung bei der Berichtigung des Inventars vorbehaltlos unterstützt.

§ 193. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 193. 3. Juristische Personen

a) Allgemeines

Als § 193^{bis} wird eingefügt:

§ 193^{bis}. b) Selbstanzeige

¹ Zeigt eine steuerpflichtige juristische Person erstmals eine in ihrem Geschäftsbetrieb begangene Steuerhinterziehung selbst an, so wird von einer Strafverfolgung abgesehen (straflose Selbstanzeige), wenn

- a) die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist,
- b) sie die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und
- c) sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht.

² Die straflose Selbstanzeige kann auch eingereicht werden:

- a) nach einer Änderung der Firma oder einer Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz,
- b) nach einer Umwandlung nach den Artikeln 53–68 des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹⁾ (FusG) durch die neue juristische Person für die vor der Umwandlung begangenen Steuerhinterziehungen,

¹⁾ SR 221.301.

c) nach einer Absorption (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a FusG) oder Abspaltung (Artikel 29 Buchstabe b FusG) durch die weiterbestehende juristische Person für die vor der Absorption oder Abspaltung begangenen Steuerhinterziehungen.

³ Die straflose Selbstanzeige muss von den Organen oder Vertretern der juristischen Person eingereicht werden. Von einer Strafverfolgung gegen diese Organe oder Vertreter wird abgesehen und ihre Solidarhaftung entfällt.

⁴ Zeigt ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter der juristischen Person diese wegen Steuerhinterziehung erstmals an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird von einer Strafverfolgung der juristischen Person, sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Vertreter abgesehen. Ihre Solidarhaftung entfällt.

⁵ Bei jeder weiteren Selbstanzeige wird die Busse unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

⁶ Nach Beendigung der Steuerpflicht einer juristischen Person in der Schweiz kann keine Selbstanzeige mehr eingereicht werden.

§ 196 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen ihn erhobenen Anschuldigung zu äussern. Er wird auf sein Recht hingewiesen, die Aussage und seine Mitwirkung zu verweigern.

² Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen (§ 147 Absatz 2) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von § 149 Absatz 4 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.

§ 200. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 189 Absatz 3 oder § 193^{bis} Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den § 191 Absatz 3 und § 193^{bis} Absätze 3 und 4 anwendbar.

§ 201. Als Absatz 3 wird angefügt:

³ Liegt eine Selbstanzeige nach § 189 Absatz 3 oder § 193^{bis} Absatz 1 vor, so wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden. Diese Bestimmung ist auch in den Fällen nach den § 191 Absatz 3 und § 193^{bis} Absätze 3 und 4 anwendbar.

§ 218. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Die Nachlasstaxe wird ferner erhoben von Kapitalleistungen aus Versicherung, die zufolge Todes fällig werden und nicht als Einkommen steuerbar sind.

§ 220. Als Absatz 4 wird angefügt:

⁴ Fällige Kapitalleistungen aus Versicherungen werden mit der ausbezahlten Summe, nicht fällige mit dem Rückkaufswert bewertet.

§ 223. Als Absatz 2 wird angefügt:

² Steuerbar sind auch Ansprüche aus Versicherungen, die zufolge Todes übergehen, soweit sie nicht als Einkommen steuerbar sind.

§ 225 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- b) die Nachkommen, die Adoptivkinder und ihre Nachkommen sowie die Eltern und Adoptiveltern;

§ 230 Klasse 1 lautet neu:

Klasse 1 Stiefeltern und Stiefkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren bestanden hat, sowie die Nachkommen von Stief- und Pflegekindern;

§ 236 Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit

- b) die Nachkommen, die Adoptivkinder und ihre Nachkommen sowie die Eltern und Adoptiveltern;

§ 250 Absatz 1 lautet neu:

¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerauscheidung vorgenommen, sofern

- a) bei natürlichen Personen das im Kanton steuerbare Einkommen mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Vermögen mindestens 500'000 Franken beträgt,
- b) bei juristischen Personen der im Kanton steuerbare Gewinn mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Kapital mindestens 500'000 Franken beträgt,
- c) bei juristischen Personen, die gemäss §§ 99 oder 100 dieses Gesetzes besteuert werden, das im Kanton steuerbare Kapital mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

§ 258 Absatz 2 lautet neu:

¹ Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen bei der Bürgergemeinde und der Kirchgemeinde 20%, bei der Einwohnergemeinde 100% der Bussen des Staates.

Als § 286 wird angefügt:

§ 286. Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben

§ 172^{bis} ist auf Erbgänge, die vor dem 1. Januar 2010 eröffnet wurden, nicht anwendbar.

II.

Die geänderten Bestimmungen, mit Ausnahme von § 145 Absatz 1 Buchstabe e, treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten von § 145 Absatz 1 Buchstabe e.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (Eng, STU, FUE)
Finanzdepartement (2)
Steueramt (20)
Amt für Finanzen (2)
Amtsblatt
GS
BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste